

Ob 30



Zur

öffentlichen Prüfung der Schüler

des

Königl. Friedrichsgymnasiums

zu

Gumbinnen

am

26. und 27. September d. J.

ladet ergebenst ein

Dr. Julius Arnoldt,

Professor und Director.

- Inhalt:
1. Beiträge zur Geschichte des Schulwesens in Gumbinnen. Drittes Stück. Die Friedrichsschule (1764—1809). Zweiter Theil. Vom Director.
 2. Historischer Bericht über das Turnwesen und den Turnbetrieb an dem Königl. Friedrichsgymnasium zu Gumbinnen während der Jahre 1839—67. Vom Oberlehrer Dr. Carl Kossak.
 3. Jahresbericht. Vom Director.

Gumbinnen, 1867,

gedruckt bei Wilhelm Krauseneck.



Berichtigungen.

- 1) S. 8. Z. 4. v. u. im Texte hätte zu den Worten: wobei es wenig helfen konnte, wenn Keber diese Acte im Sommer meistens auf die Stunde von 3—4 Uhr nachmittags verlegte, auf Anmerkung 22 verwiesen werden sollen, aus der hervorgeht, daß wenigstens seit Oftern 1803 der Unterricht der Friedrichsschule um 3 Uhr nachmittags geschlossen wurde. Aber auch da blieb die Maßregel ziemlich wirkungslos, weil im Sommerhalbjahre überhaupt weniger Trauungen stattfanden als im Winter, und weil dieselben eben auch im Sommer nicht selten doch zu einer Tagesstunde vollzogen werden mußten, welche in die Schulzeit fiel.
- 2) S. 14. Z. 5. v. u. im Texte ist statt mir zu lesen wir.

KSIAZNIKA MIEJSKA
IM. KOPERNIKA
W TORUNIU

~~Stadtbibliothek~~
Thorn

AB 1718

Vorwort.

Da Herr Oberlehrer Dr. Kossak bei seinem Rücktritt von dem durch ihn eine lange Reihe von Jahren geleiteten Turnunterricht in dem diesjährigen Programm einen historischen Bericht über das Turnwesen und den Turnbetrieb an unserem Gymnasium während der Jahre 1839—67 zu geben wünschte: so habe ich, um für diese Abhandlung Raum zu lassen, meine ursprüngliche Absicht die im vorjährigen Programm begonnene Geschichte der weiland hiesigen Friedrichsschule diesmal zu beendigen aufgegeben und lasse den bereits veröffentlichten drei Abschnitten jener Darstellung hier nur noch einen vierten folgen, der die innere Ordnung der Schule betrifft. Den fünften und letzten Abschnitt, der vom Unterricht der Friedrichsschule handelt, lege ich für das nächste Jahr zurück.

Bei dieser Gelegenheit aber will ich zu meiner vorjährigen Abhandlung noch nachträglich bemerken, daß ich jetzt aus einer Abschrift der mir bis dahin nur in dem unvollständigen Original-exemplar zugänglichen Disciplinar- und Unterrichtsordnung der Friedrichsschule (s. unten Anm. 16) die ursprünglichen Schulgeldsätze dieser Anstalt kennen gelernt habe. Die erwähnte Schulordnung enthält nämlich in dem Paragraphen Von dem Quartal hierüber folgende Bestimmung:

Es ist einmal festgesetzt, daß das publique Quartal, welches durch alle Classen von einem jeden Schüler mit einem Gulden gezahlet wird, zusammengelegt und unter die vier Lehrer egal vertheilt werde. Das Privatquartal, welches in Prima und Secunda mit einem Thaler, in Tertia mit einem Gulden 15 Gr. und in Quarta mit einem Gulden gezahlet wird, nimmt jeder Lehrer von seiner Classe besonders.

Demnach betrug das Schulgeld in der Friedrichsschule bis zur Erhöhung desselben im Jahre 1803 nicht, wie ich im vorjährigen Programm S. 21 und 22 angenommen habe, mit Ausschluß, sondern mit Einschluß des Privatschulgeldes jährlich auf den beiden ersten Classen 5 Thlr 30 Gr., auf der dritten 3 Thlr 30 Gr., auf der vierten von den Kindern der Eximirten und Großbürger 2 Thlr 60 Gr., von Kindern der Kleinbürger und Handwerker 1 Thlr 30 Gr. Denn da auf der letzten Classe keine Privatlectionen ertheilt wurden, so nahm man dafür die Abstufung nach dem Stande der Eltern an.

Ueber Kebers Anhang zum litthauischen Kirchengesangbuch, den ich im vorjährigen Programm S. 10 erwähnt habe, findet sich eine nähere Nachricht von G. F. Hartung zu Königsberg, dem Verleger des Gesangbuchs, in den Preuß. Provinzialblättern 1838. Bd. XIX. S. 19.

Außerdem habe ich in dem vorjährigen Programm S. 17 unrichtig angegeben, daß das Protokoll über die durch den Staatsminister von Massow am 18. September 1802 gehaltene Revision der Friedrichsschule von dem Reisebegleiter des Ministers, dem Oberconsistorialrath Zöllner, aufgenommen sei. Dasselbe ist vielmehr von dem Minister selbst dictirt, und Zöllner hat es nach seiner eigenen Angabe im Dienstreisejournal nur an den Stellen „completirt, wo Se. Excellenz noch einige Angaben offen gelassen.“

II. Die Friedrichsschule.

1764—1809.

Zweiter Theil.

4. Innere Ordnung.

Die herkömmliche Einrichtung der ehemaligen lateinischen Stadtschulen litt besonders an dem Mangel, daß diese Anstalten einer wirklich organischen Gliederung entbehrten und aus diesem Grunde jeder festen Ordnung, jeder einheitlichen Zusammenfassung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegensetzten. Denn abgesehen davon, daß sie neben dem Universitätsstudium allen möglichen Berufsarten gerecht werden sollten, war von ihren vier Classen in der Regel die erste dem Rector, die zweite dem Conrector, die dritte dem Cantor, die vierte dem Subrector so ausschließlich überwiesen, daß die Schule in vier Schulen, nicht in vier Classen zu zerfallen schien. Der Rector aber stand diesem Aggregat um so machtloser gegenüber, vermochte um so weniger in dem oft noch durch gegenseitige Zwistigkeiten verfeindeten Lehrercollegium irgend welche Harmonie zu stiften, als seine Autorität durch die Befugnisse des als Schulinspector fungirenden Ortsgeistlichen in jeder Hinsicht beeengt wurde. Denn wie wir in dem Abschnitte unserer Darstellung, der über die Schulverwaltung handelt, gesehen haben (Progr. 1866. S. 9)¹⁾, war die Directorialgewalt zwischen dem Rector und dem Schulinspector getheilt, und zwar so, daß die wichtigsten Attribute derselben dem Schulinspector zufielen, ein Dualismus, der selbst dann, wenn der Rector und der Schulinspector unter einander einig waren, den Einfluß eines mit der nothwendigen Machtvollkommenheit ausgerüsteten Rectors nicht ersetzen konnte, da der Schulinspector außerhalb der Anstalt stand und die Schulinspektion nur als Nebenamt verwaltete. Andererseits griff es vielfach störend in die innere Ordnung der lateinischen Schulen ein, daß die Lehrer derselben meistens kirchliche Geschäfte zu verrichten hatten, bei denen zum Theil auch die Mitwirkung der Schüler in Anspruch genommen wurde.

An allen diesen Uebelständen hat während der Zeit ihres bestehens auch die hiesige Friedrichsschule mehr oder weniger zu leiden gehabt.

Gleich anfangs, als dieselbe im Jahre 1764 begründet wurde, war sie darauf angelegt

1) Wie tief diese Uebelstände von einsichtsvollen Schulmännern, wenigstens in der letzten Zeit, empfunden wurden, zeigt ein Programm des Schulraths Clemens, das dieser beim Antritt seines Rectorats der Friedrichsschule gleich nach Neujahr 1809 herausgegeben hat. Diefes Gelegenheitschrift führt den Titel: Einige Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand des Stadtschulwesens in Preußen und ist dem damaligen Oberkammerpräsidenten von Kuerswald zugeeignet. In derselben heißt es S. 11: „Noch sind die verschiedenen Classen nicht als einzelne Theile eines großen Ganzen, sondern als heterogene Schulen anzusehen, die in keiner weiteren Verbindung stehen, als daß sie sich in einem Gebäude befinden. . . . Die Disharmonie unter den Lehrern gehört wol fast an den mehren Orten zur Tagesordnung und wie ein Dämon scheint sie im Innern der Schulen zu wüthen. Man kann schon sehr zufrieden sein, wenn wenigstens äußerer Friede da ist: denn sehr häufig geht die Feindschaft so weit, daß mancher Lehrer mit seiner ganzen Schülerklasse wider den andern Lehrer Partie nimmt. Kommt dann etwa auch noch hinzu, daß der Rector mit dem Inspector in großer Spannung lebt, dann finden sich in großen Schulen gewöhnlich zwei Parteien, von denen es die eine mit dem Inspector, die andere mit dem Rector zu halten sucht. In solchen Schulen, wo kein collegialisches Verhältnis stattfindet, kann auch der Gemeingeist nicht gedeihen, ohne welchen auch in Lehranstalten nichts Bedeutendes gewirkt werden kann; vielmehr muß ohne ihn auch der regste Eifer einzelner Lehrer sehr bald erkalten, so daß an die Stelle des Lehrenthusiasms nothwendig eine wahre Erschlaffung tritt. Der rechtschaffene Lehrer zieht sich zurück, wird verschlossen und wirkt höchstens in seinen Lehrstunden so viel gutes, als er kann.“ Und in Bezug auf die Schulinspektion S. 16: „Die Schulinspektion war in der Regel an den mehren Orten zu mangelhaft, als daß sie allen den bisher angezeigten Uebeln und Hindernissen der Schulverbesserung hätte Einhalt thun können, wie man aus folgenden Bemerkungen näher ersehen wird. Zum Aufseherpersonale rechnete man gewöhnlich den geistlichen Inspector, den Rector der Schule, an einigen Orten auch ein Mitglied des Magistrats als Scholarch. Da der Rector qua talis an vielen Orten bisher keine anderen Geschäfte hatte als die Schüler aufzunehmen, die Translocation zu vollziehen und die etwanigen Zeugnisse auszufertigen: so war sein bisheriger Einfluß auf die Schule nicht so bedeutend, als er hätte sein müssen, wenn ihm an allen Orten vom Staate die nöthige Selbständigkeit und Autorität zuerkannt worden wäre, und wenn sie nicht Titularrectoren, sondern wirkliche Rectoren d. i. Regierer und Moderatoren der Schule vorstellen möchten, ob ich gleich auch nicht in Abrede sein will, daß es vielen Subjecten an der nöthigen Erfahrung, Lehrweisheit, Klugheit, Menschenkenntnis, Selbstverleugnung, Uneigennützigkeit, Dienstfeier, Unternehmungsgest, Clasticität des Geistes u. fehlen dürfte. Wer Scholarch ist, erfährt man an vielen Orten höchstens bei Schulfeierlichkeiten, wo sich derselbe gewöhnlich die Honneurs machen läßt. Uebrigens sucht er weder das gute zu befördern noch das böse zu verhindern, weil er oft von seinen Pflichten gar keinen Begriff hat. — Was übrigens die geistlichen Inspectoren betrifft, welche an vielen Orten fast einzig und allein die Specialaufsicht über das Schulwesen zu führen haben, so wäre es vielleicht nöthig oder doch nützlich das mangelhafte auch dieser Einrichtung noch etwas näher auseinander zu legen. Ich muß mich indessen für diesmal begnügen bloß darauf aufmerksam zu machen, daß viele würdige Männer, denen es in der That nicht an gutem Willen fehlt, bloß durch ihre anderweitigen Geschäfte verhindert werden dem Schulwesen des Orts die erforderliche Zeit zu widmen. Viele haben dagegen für das Schulwesen fast gar keinen Sinn und sehen die ihnen so lästige Schulinspektion für die letzte aller Nebenachen an. Andere, welche nicht mehrere Jahre mit Eifer und Anstrengung bei Schulen gearbeitet haben, blicken mit Stolz auf den Schulmann herab und weisen ausführbare Vorschläge mit Kaltsinn zurück oder stellen deren Ausführung absichtlich die größten Schwierigkeiten entgegen.“

solche Schüler, die studiren wollten, bis zur Universität zu bringen, dabei aber sollte sie auch für alle Zweige des Geschäfts- und Gewerbelebens vorbereiten. Hiedurch bekam und behielt die Anstalt einen schwankenden Charakter, über dessen wahre Natur selbst die Aufsichtsbehörden und Lehrer derselben nicht ins klare kommen konnten. Man war im ganzen darüber einig, daß die vierte Classe als „deutsche“ die Elementarbildung vertreten sollte, wollte aber eine gelehrtere Richtung des Unterrichts bald schon auf der dritten Classe, bald erst auf der zweiten eintreten lassen. Ja der Rector Stein sah noch im Jahre 1804 eigentlich nur die Prima für eine gelehrte Classe an und stellte unterm 3. Mai desselb. J. beim Consistorium den freilich erfolglosen Antrag, daß zwischen dieser und der zweiten Classe unter einem als fünften Lehrer neu anzustellenden Prorektor eine gelehrte Vorbereitungsclasse eingeschoben werden sollte²⁾. Die Folge davon war, daß in allen Classen sehr ungleiche Schüler sich befanden, die verschiedene Abtheilungen nöthig machten. So zerfiel noch im Jahre 1802 selbst die Prima, auf der damals übrigens nur vier Schüler saßen, in „zwei Specialelassen“, und es erregte großen Anstoß, als nach seinem Amtsantritte der Rector Stein verlangte, „daß alle Schüler der ersten Classe einerlei Lectionen treiben sollten.“ Dazu kam, daß am hiesigen Orte die besseren Stände auch ihre Töchter in die Friedrichsschule schickten. Dieselben waren nach dem Schulplane des Kriegs- und Domänenraths Bolz vom 26. November 1762 ursprünglich dem Cantor zur Privatinformation übergeben, der sie in solcher Weise bis um das Jahr 1767 unterrichtet zu haben scheint (Progr. 1865. S. 18). Darauf sollen von 1767—83 gar keine Mädchen die Friedrichsschule besucht haben, obgleich schon seit dem Jahre 1772 zwischen dem Magistrat und dem damaligen Schulinspector Ortlieb Verhandlungen über ihre abermalige Zulassung gepflogen wurden. Seit dem Jahre 1783 aber bildeten die Mädchen eine Abtheilung der Classe des Subrectors, die sie bis Ostern 1803 gemeinschaftlich mit den Knaben besuchten. Um diese Zeit ward in der Friedrichsschule eine besondere Mädchenclasse errichtet, die aus derselben erst zu Michael 1810 ausschied, wo die Friedrichsschule bereits in eine Provincialschule umgestaltet war und die hiesige Töchterschule neu gestiftet wurde.

Gegen die Einseitigkeit des Classenlehrersystems oder das sogenannte „Classenmonopol der Lehrer“, das in der Friedrichsschule nur bei einzelnen Lectionen durch Combination verschiedener Classen, namentlich der beiden ersten, eine gewisse Modification erlitt, hatte der hiesige Magistrat in einer Eingabe an die ostpreussische Regierung schon unterm 6. Juli 1781 sich ausgesprochen, wurde aber von dieser Behörde „nach erfordertem und eingegangenem pflichtmäßigem Bedenken des Consistorii“ unterm 17. December desselb. J. dahin beschieden, „dahin die von dem Magistrat zu sothaner Abänderung der bisherigen Verfassung des dortigen Schulwesens angeführten Gründe ganz unzureichend befunden worden und die deshalb gethanen Vorschläge nicht angenommen werden könnten, auch umhin die Schullehrer nach der bisherigen Einrichtung und dem einmal gemachten, in dasiger Schule eingeführten Lectionscatalogo bei denen ihnen einmal angewiesenen Classen ohne sich mit der Information auf den übrigen Classen abgeben zu dürfen verbleiben müßten.“ Nichts desto weniger kam der Probst Keber in einem Berichte, den er als Schulinspector unterm 15. Januar 1788 an das Oberschulcollegium zu Berlin ersattete, abermals auf den Vorschlag des Magistrats zurück, wurde indessen auf Veranlassung des Oberschulcollegiums durch das ostpreussische Consistorium unterm 24. September desselb. J. ebenfalls abschlägig beschieden, und das Classenmonopol der Lehrer behauptete sich, obschon Keber auch später noch Gelegenheit nahm sich wider dasselbe zu erklären. Der Abstellung dieses Mißbrauchs stand allerdings die Einrichtung der sogenannten Privatlectionen entgegen, die jeder Lehrer auf seiner Classe für das dafür entrichtete Privatschulgeld ertheilte (Progr. 1865. S. 6. Anm. 7). Dies durchschaute auch der Staatsminister von Massow bei seinem Besuch der Friedrichsschule am 18. September 1802 und

²⁾ Dieser Antrag basirte zum Theil auf einer Ansicht, die der Staatsminister von Massow ausgesprochen hatte, als er am 18. September 1802 die hiesige Friedrichsschule revidirte. Er bemerkt darüber in dem Revisionsprotokoll: „Da hier in Gumbinnen eine Königl. Kriegs- und Domänenkammer ist, ein Bataillon Infanterie in Garnison steht und auch andere Civisofficianten und Honoratiorens sich hieselbst befinden, so wäre es wol nöthig, daß die hiesige Stadtschule in sich vereinigt: a) eine gelehrte Schule, die bis zur Universität präparirt, vorzüglich in Sprachen und Mathematik; b) eine Mittelschule für die Jugend der gebildeten Stände; c) eine Bürgerische Schule. Dann aber möchte noch ein fünfter Lehrer unentbehrlich werden, desgleichen nöthig sein ein fünftes Lehrzimmer auszumitteln.“

bemerkte darüber in dem Revisionsprotokoll: „Zu den von den Lehrern selbst erkannten Mängeln der inneren Einrichtung gehört hauptsächlich dies, daß die Lehrer nicht nach den Gegenständen, denen sie vorzüglich gewachsen sind, in allen Classen unterrichten, sondern jeder eine eigene Classe hat und in derselben alle dahin gewiesenen Objecte dociret. Soll diese Anomalie abgeschafft werden, so ist zugleich die zweite aus dem Wege zu räumen, nach welcher man hier einen Unterschied unter den öffentlichen und sogenannten Privatstunden macht. Erstere muß nämlich jeder Lehrer für sein fixirtes Einkommen dociren, für letztere aber erhält er, obgleich alle Schüler der Classe daran Theil nehmen, privatim das Schulgeld.“ Als daher die schon vor der gedachten Revision beabsichtigte, um Michael 1803 zur Ausführung gebrachte Erhöhung des öffentlichen Schulgeldes und die damit verbundene Abschaffung der Privatlectionen wie des dafür gezahlten Privatschulgeldes (Progr. 1866. S. 22—24) gegen Ostern desselb. J. als gesichert angesehen werden durfte, kam mit der durch Rescript des Consistoriums vom 6. April 1803 neu angeordneten Lehrverfassung auch das bisherige Classenlehrersystem in Fortfall, indem die Behörde darüber verfügte: „Das Classenmonopol, da jeder Lehrer nur auf einer Classe, die er als die seinige ansah, docirt hat, wird hiemit gänzlich und für immer aufgehoben, wie auch Inspector bereits in seinem Schreiben vom 2. August 1802 auf etwas dem ähnliches angetragen hat und vom Consistorio unterm 19. eisd. beifällig darüber beschieden ist. Denn die Schule muß ein zusammenhängendes Ganze ausmachen, in welchem die Arbeiten sämtlicher dabei angestellter Lehrer nach eines jeden Routine in irgend einem Fache vertheilt sind.“ Und wie, damit jeder Schüler in jedem Lehrgegenstande die für ihn passende Classe besuchen könne, der sogenannte Parallelismus der Lectionen „nach dem Fuß des hallischen Wapenhäuses“ schon die Erneuerte und erweiterte Verordnung über das Schul-, Universitäts- und Kirchenwesen in dem Königreich Preußen vom 25. October 1735 in Aussicht genommen hatte (Cap. I. 6)³⁾, so verordnete das Consistorium jetzt, daß neben den lateinischen Generalclassen die Einrichtung von Fach- oder Lectionselassen getroffen werden sollte. Wenigstens heißt es in derselben Verfügung: „Um die durchs Ganze gehenden Cursus den Schülern recht nutzbar zu machen, ist es nöthig, daß nicht die Generalelasse alleine den Sitz des Schülers beschränke, sondern die nach dem Cursu jeder zu docirenden Wissenschaft sich bildenden Specialclassen, zu deren zweckmäßiger Besetzung die Revisionen dem Rector die beste Kenntniß der Subjecte darbieten, einem jeden Schüler in Absicht jeder außer dem Latein zu treibenden Lection den ihm nutzbarsten Platz anweisen, damit nicht etwa ein nicht zum studiren bestimmter Jüngling durch seinen Sitz auf einer niederen lateinischen Classe in anderen ihm nützlichen Wissenschaften und Kenntnissen Fortschritte zu machen abgehalten werde. So kann z. B. wol mancher auf latina Tertia sitzender Schüler in der Mathematik oder Geographie oder Naturlehre u. s. w. ein Primaner sein und im Gegentheil mancher, der auf latina Secunda saße, vielleicht im rechnen, in der Orthographie u. s. w. erst den zweiten Cursus mit Nutzen besuchen.“

Ob und in wie weit ein solches Fach- oder Lectionselassensystem bei der Location und Translocation der Schüler in der Friedrichsschule zur Anwendung gekommen, ist mit Sicherheit nicht mehr zu ermitteln; die Lehrer aber wurden mit Beseitigung des bisherigen Classenmonopols schon im Sommersemester 1803 nach Maßgabe ihrer wissenschaftlichen Qualification auf verschiedenen Classen beschäftigt, und diese Einrichtung hätte das in ihrem Kreise nur zu sehr erstorbene Gefühl der Zusammengehörigkeit und Collegialität einigermaßen wieder beleben können, wenn sie nicht in eine Zeit gefallen wäre, wo die innere Zwietracht so heftig loderte, daß Mittel dieser Art ohne Wirkung bleiben mußten. Leider zieht sich der Faden dieser bösen Crisis mit wenigen Unterbrechungen durch die ganze Geschichte der Schule, und wenn dieselbe zum Theil in gewissen

³⁾ In den Beilagen zur Historie der königsbergischen Universität von Daniel Heinr. Arnoldt S. 319 u. 320. Vgl. eben desselben Kirchengeschichte des Königreichs Preußen S. 690. Die 1702 gedruckte Ordnung und Lehrart, wie selbige im Paedagogio zu Glaucha in Halle eingeführt ist, besaate im Paragraphen XXIV: „Die Classes discipulorum sind also eingerichtet, daß einer nicht nur in eine Classe, wie es sonst in Schulen gebräuchlich ist, sondern in unterschiedliche gebracht wird. Denn es kann einer z. E. in der lateinischen Sprache in die erste, in der griechischen in die andere lociret werden; nachdem er nemlich in einem größere, im andern geringere profectus hat.“ A. S. Francke hatte um diesen und den folgenden Paragraphen, der bei zu starker Frequenz Classentheilung vorschlug, eine Klammer gezogen und dabei geschrieben: Corona Paedagogii. S. Daniel in der von dem Directorem der brandenburgischen Stiftungen 1863 zur zweiten Säcularfeier von A. S. Franckes Geburtstag herausgegebenen Zeitschrift S. 162.

Mängeln der innern und äußern Schulverfassung, insbesondere den zu manchen Reibungen Anlaß gebenden Einnahmen der Lehrer begründet sein möchte (Progr. 1866. S. 25), so ist es doch nicht zu leugnen, daß sie ebenso sehr die persönliche Schuld einzelner Mitglieder des Lehrercollegiums gewesen.

In dieser Hinsicht ist für die drei ersten Jahrzehnte der Friedrichsschule vornehmlich der Cantor Radzibor (1762—91), für die letzte Zeit der Rector Stein (1802—8) zu nennen.

Radzibor, der in den Acten mehrmals als ein „abominabler Mensch“ bezeichnet wird, war hier durch seine Händelsucht bald allgemein berüchtigt, so daß um das Jahr 1770 selbst der hiesige Magistrat wider ihn einzuschreiten sich veranlaßt sah, „weil er unter den Bürgern Aufwiegungen formiret.“ Er ließ sich dadurch aber wenig anfechten und lag nach wie vor mit aller Welt in Fehde, mit dem Publicum der Stadt und Umgegend, namentlich mit den von ihm vor ihren Kindern in der Classe durch Schimpf- und Stachelreden beleidigten Amtleuten, mit dem Magistrat und der littauischen Kriegs- und Domänenkammer⁴⁾, mit allen Geistlichen und Lehrern des Orts, insbesondere aber mit seinem Schulinspector und seinen Amtsgenossen an der Friedrichsschule. Unter den letzteren haderte er am bittersten mit den zu seiner Zeit nach einander fungirenden Rectoren, namentlich den drei ersten, mit Westphal⁵⁾, Hensel und Komecke, indem er dabei bis um das Jahr 1780 mit dem Subrector Grüger einen langwierigen Streit über die Kalende (Progr. 1866. S. 20. Anm. 9.) und in den Jahren 1782—85 mit dem Conrector Contag über die Leichengebühren und andere Accidenzien führte, Einnahmen, die ihn schon in den Jahren 1766 bis 72 mit dem Probst Ortlieb und dem Diaconus Reimer in vielfache Differenzen verwickelt hatten. So ist es denn nicht zu verwundern, wenn auf Veranlassung der littauischen Kriegs- und Domänenkammer der Probst Ortlieb unterm 10. Juli 1775 bei der Regierung zu Königsberg darauf antrug, daß Radzibor „zur Strafe in einen Pönitenzdienst verfest werde“, und wenn zehn Jahre später, nachdem dies damals unterblieben, das Consistorium, welches ihn inzwischen wiederholt zur Ordnung verwiesen, unterm 15. Februar 1785 endlich mit der „Dimission ab officio“ drohte⁶⁾. In Folge dessen hielt Radzibor während seiner letzten Lebensjahre etwas mehr Ruhe, und nach seinem am 8. December 1791 erfolgten Tode scheint der Krieg im Lehrercollegium der Friedrichsschule auf fast elf Jahre zum Stillstande gekommen zu sein, doch nur, um gleich nach dem Eintritt des Rectors Stein mit erneuter Heftigkeit wieder auszubrechen.

Stein zeigte alsbald, wes Geistes Kind er sei. In dem am 18. September 1802 aufgesetzten Revisionsprotokoll des Staatsministers von Massow lesen wir über ihn: „Der nun erst seit vier Wochen hier angestellte Rector Stein, dreißig Jahr alt, docirte zur Probe in der vierten Classe die Geographie und in der ihm eigentlich angewiesenen ersten Classe die Geometrie und ein Stück aus dem Ovid. Hierbei bewies er sich als einen vorzüglichen Lehrer. Sein Unterricht hatte Leben und gute Methode. Ueberhaupt bewies er sich als einen sachkundigen Mann im Schulfache; nur ist er noch zu hitzig und zu ausbrausend und äußerte seine an sich guten Bemerkungen über das fehlerhafte der Schule, selbst seine Unzufriedenheit mit den übrigen Lehrern, besonders dem Conrector und Cantor, etwas

4) Nach einer noch erhaltenen Tradition soll Radzibor zu dummen Jungen in der Schule öfters gesagt haben: „Du kannst nur Kriegsrath werden.“ Da es wird sogar erzählt, daß er bei Vicariatspredigten die Stelle des Kirchengebets von den verständigen und getreuen Mäthen des Königs jederzeit mit höhnischem Ton und Witz gegen den Kirchenstand gesprochen habe, in welchem die höheren Beamten der littauischen Kriegs- und Domänenkammer saßen.

5) Am 25. November 1766 wurde Radzibor von dem Regimentsquartiermeister und Auditeur des von Iossowischen Infanterieregiments, welches damals in Goldap stand, einem gewissen Meißner, der hier bei einem Verwandten, dem Stadtrichter Meißner, besuchsweise sich aufhielt, in seiner Wohnung überfallen und gemißhandelt. Da der Quartiermeister Meißner ein Schwager des Rectors Westphal war, so behauptete Radzibor, daß solches „mit Westphals vorherdachtem Rath und Willen geschehen sei.“ Es kam darüber zur Aufnahme eines Protokolls bei dem Schulinspector Ortlieb, und die Sache sollte dem Consistorium angezeigt werden, was aber unterblieb, weil der General von Iossow noch rechtzeitig sich ins Mittel gelegt zu haben scheint.

6) In einem Bericht der littauischen Kriegs- und Domänenkammer an das Staatsministerium zu Königsberg vom 3. Februar 1785 wird die Ansicht vorgetragen, daß der Rector von Essen, der damals Pfarrer in Szabienen geworden, hauptsächlich Radzibors wegen von hier fortgegangen sei, und daß aus Ehen vor letzterem sich niemand mehr um das hiesige Rectorat bewerben wolle. Es heißt dann in Bezug auf Radzibor: „Die bei der Behörde eingegangenen vielfältigen Beschwerden der hiesigen Schulinspection werden des mehreren von seinen Unüberlegtheiten zeugen, die so weit gehen, daß es beinahe zu fürchten steht, daß sein Verstand eine schiefe Richtung haben dürfte... Alle Annäherungen zur Befestigung, die von der Behörde an ihn erlassen sind, fruchten nichts, und wir glauben daher Gründe genug vor uns zu haben, um bei E. Königl. Staatsministerium ganz ergebenst anzutragen, daß dieser Mensch entweder ganz verabschiedet oder ihm ad tempus eine Pönitenzstelle bis zu seiner Besserung angewiesen werde.“

unbehuftam und zu viel in Gegenwart der Schüler. Aus der mit ihm gehaltenen Unterredung ergab sich, daß er der verfassungsmäßigen Subordination unter dem hiesigen geistlichen Inspector sehr abgeneigt und der von mehreren jehziger Zeit behaupteten Meinung zugethan ist, daß ein Geistlicher sich nicht zum Schulinspector qualificire. Diese Stimmung des Rectors bestätigte auch die Klage des geistlichen Inspectors, daß nämlich der Rector sehr eigensinnig auf seiner Meinung bestehe und nicht leicht Zurechtweisung vom Inspector annehme. Wenn also der Rector sich mehrerer Kaltblütigkeit und eines vorsichtigen und freundschaftlichen Benehmens gegen den Inspector und seine Collegen befeßigen möchte, so läßt sich von seinem warmen Eifer, guten Einsichten und hellen Kopfe ein guter Erfolg zum besten der Schule erwarten.“ Indessen ging die auf Steins größere Mäßigung gegründete Erwartung durchaus nicht in Erfüllung, und wie er durch sein Wesen hier bald überall sich verhaßt machte, so stand er mit dem Conrector Krumm und dem Cantor Breitenberg seit dem Tage jener Revision auf dem gespanntesten Fuße, während „der schüchterne Subrector Zippel“, wie Keber einmal sagt, „seinen Verdruß mehr in sich verschloß.“ Man glaubte sich das insolente Benehmen des Rectors um so weniger gefallen lassen zu dürfen, je mehr man nach der damaligen Schulverfassung seinen unmittelbaren Vorgesetzten nur in dem Schulinspector, nicht in dem Rector zu sehen pflegte. War doch dem letzteren wie anderwärts auch hier selbst das Recht der Classenrevision schon in früheren Zeiten bestritten worden, obschon das Consistorium bei verschiedenen Gelegenheiten und namentlich unterm 6. October 1779 darauf hingewiesen, „wie Rector nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei die Classen der übrigen Schullehrer zu besuchen und darauf zu merken, daß in allem vorschristsmäßig verfahren werde.“ So wurde die Tactlosigkeit, mit welcher der Rector Stein dieses Recht ausübte, die Ursache vieler Streitigkeiten, und die deshalb erhobenen Reclamationen veranlaßten in der Verfügung des Consistoriums vom 6. April 1803 hierüber folgende Instruction: „Damit der Rector nach seiner Pflicht die gemachten Fortschritte und zweckmäßige Zusammenstimmung zum Ganzen übersehen, die dabei etwa eintretenden Hindernisse bemerken und alles gehörig im Auge behalten und leiten kann: so müssen die Classen von ihm nicht zu oft oder gar wöchentlich, welches die anderen Lehrer nur muthlos machen, ihr Ansehn bei den Schülern und im Publico schmälern und Erbitterung nähren würde, aber doch von Zeit zu Zeit — etwa jeden ersten Mittwoch im Monate — revidirt werden, bei welchen Classenbesuchen jedoch, wie von Seiten der Lehrer laut der a. 1779 darüber ergangenen und hiermit von neuem eingeschärften Verfügung dem pflichtmäßigen Ansehen des Rectors in keiner Art das mindeste entzogen oder gar Widersprechlichkeit dagegen geäußert werden muß, so auch von Seiten des Rectors das Ansehn der Lehrer vor ihren Schülern auf keine Weise geschmälert, oder wo ein Lehrer im beisein des Rectors zu dociren hat, von letzterem durch corrigiren, dazwischenreden, merklichmachen etwaniger Fehler oder Mängel, selbstbestrafen ihrer etwa unruhigen und unachtsamen Schüler in ihrem beisein u. s. w. compromittirt werden darf.“ Diese Instruction war wohlgemeint, aber Stein konnte seines Wesens sich nicht entäußern, und der Conrector Krumm wie der Cantor Breitenberg, die ebenfalls keine sanftmüthigen Naturen waren, ließen nun ihrerseits auch nicht leicht eine Gelegenheit vorübergehen ohne dem Rector einen Aerger zu bereiten. Daraus entstand eine endlose Reihe von Zänkereien, in deren Einzelheiten einzugehen ich mir erlasse. Doch darf es nicht unerwähnt bleiben, daß der Rector Stein mit Recht verlangte, der Conrector und Cantor sollten, wenn sie kirchliche Geschäfte hätten, die Schüler nie ohne sein Vorwissen entlassen, da er möglicherweise durch Combination oder anderweitig für sie sorgen könne, die beiden Lehrer aber hartnäckig diese Anzeige unterließen. Sie wurde daher auf Steins Antrag durch ein Consistorialrescript vom 19. Juni 1804 ausdrücklich angeordnet, und das Consistorium fand es zugleich „sehr dienlich und nöthig, daß, solange die Gemüther unter und gegen einander so gespannt blieben, als sie es dormalen seien, so viel als möglich jede Unterredung vermieden und lieber schriftlich verfahren werden sollte.“ Leider wurden beide Verordnungen des Rescripts nicht immer beobachtet. Der Conrector Krumm hatte aus Anlaß einer Trauung seine Schüler wieder einmal ohne Anzeige beim Rector entlassen, und als es deshalb am 11. August 1804 zwischen ihm und Stein zu einem Wortwechsel kam, vergaß Krumm

sich so weit, daß er sich thätlich an dem Rector vergriff. Die Hauptmomente des alsbald wider Krumm angestrengten Processus sind bereits in dem vorjährigen Programm S. 13 angegeben. Es mochte nicht wenig dazu beitragen die gereizte Stimmung des Rectors Stein zu unterhalten, daß Krumm, da er bei der Suspension vom Lehramt den Organistendienst behielt, bis zu seiner erst im Jahre 1808 erfolgten Strafverweisung in dem Gebäude der Friedrichsschule wohnen blieb. Jedefalls finden wir in den folgenden Jahren Steins Streiklust nur wenig abgekühlt, und da die Umgestaltung der Friedrichsschule in eine Provinzialschule gleich nach Neujahr 1809 begann, Stein erst um Weihnachten 1808 von hier nach Tilsit abging, so zog in die alte Anstalt kein rechter Friede mehr ein ⁷⁾.

Ob Stein je darüber zum Bewußtsein gekommen, welchen Schaden er durch seine Leidenschaftlichkeit der Friedrichsschule zugefügt, weiß ich nicht zu sagen. Von seinen Vorgängern haben mehrere die Verderblichkeit der Spaltungen im Lehrercollegium tief empfunden ⁸⁾, indessen fühlten sie sich bei der Unzulänglichkeit ihrer Autorität außer Stande diesen Dämon zu beschwören und erwarteten die Abhilfe vom Schulinspector. Unter diesen scheint Mühlenkampff, der die Inspection der Friedrichsschule nach Reorganisation der Anstalt nur noch zwei Jahre, vom 24. Mai 1764 bis zum 9. April 1766, verwaltete und in dieser Zeit viel kränklich war (Brgr. 1866. S. 9), im ganzen nur wenig um die Sache sich gekümmert zu haben, Dittlieb aber, der als Mühlenkampfs Nachfolger von 1766—86 Schulinspector war, diesem Amte überhaupt nicht recht gewachsen gewesen zu sein. Wenigstens zeigt er sich bei den damals obwaltenden Schwierigkeiten ziemlich rathlos und durchaus nicht kräftig genug, um die durch Radzibors Untriebe veranlaßten Zerwürfnisse mit dem gehörigen Nachdruck zu bemeistern. Energischer trat Keber auf, ein gewiegter Mann von großer Geschäftskunde, der von 1787 bis 1809 Inspector der Friedrichsschule war. Wie er seit dem Jahre 1788 die Einseitigkeit des hiesigen Klassenlehrersystems bekämpfte, so suchte er überhaupt die Schule nach Möglichkeit zu heben, was ihm auch so weit gelang, daß namentlich in den letzten zehn Jahren von Huwes Rectorat (1785—1801) die Friedrichsschule eines gewissen Floris sich zu erfreuen hatte. Denn Huwe besaß neben seinen sonstigen Eigenschaften auch diejenige Fügsamkeit, die ein Rector der damaligen lateinischen Schule besitzen mußte, wenn es zwischen ihm und einem kräftiger eingreifenden Schulinspector ohne Reibung abgehen sollte. Dies wurde plötzlich anders, als Stein das Rectorat übernahm. Denn dieser war, wie wir aus seiner Auslassung gegen den Staatsminister von Nassow ersehen haben, ein grundsätzlicher Gegner der geistlichen Schulinspection, und wenn Stein leidenschaftlich und herrisch war, so war es Keber eben auch. Daher kam es zwischen beiden bald zu den heftigsten Conflicten, die dadurch noch verschärft wurden, daß Keber durch die Behandlung seiner Söhne auf des Rectors Classe sich persönlich verletzt glaubte. Auch empfand es Keber als eine schwere Kränkung, als Stein in einer Schulrede beim Michaelsegamen 1803 die in dem Jahre getroffenen neuen Einrichtungen — die Schulgeldserhöhung, die Errichtung einer besonderen Mädchenclasse und die Beseitigung des bisherigen Klassenlehrersystems wie der damit verbundenen Privatlectionen — ausführlich besprach ohne des Schulinspectors mit einem Worte zu gedenken, der bei diesen Reformen in der That das Hauptverdienst in Anspruch nehmen durfte. Die Streitigkeiten zwischen Stein und Keber führten zu Beschwerden beim Consistorium, das allerdings beide Theile zur Ruhe ermahnte, im ganzen aber doch mehr auf Steins Seite sich neigte, da Keber mit dieser Behörde schon ohnehin in schlechtem Vernehmen stand und dem Rector Stein eine gewisse Tüchtigkeit, beionders in didaktischer Hinsicht, nicht abzusprechen war. Als daher Keber in der Conduitenliste vom Jahre 1803 zwar anerkannte, daß Stein mit vielem Eifer arbeite, ihm dabei aber „Egoismus und Arroganz“ vorgeworfen hatte: so ward Keber von dem Consistorium bedeutet, daß er „seine Urtheile unparteiisch, kühler und wahrheitsgemäßer einzurichten habe.“ Gegen diese Insinuationen, insbesondere

⁷⁾ Die rosenfarbene Schilderung, welche Rector Stein in einer bei den Gymnasialacten befindlichen Tabelle d. d. Gumbinnen d. 10. December 1808 von der damaligen Einmüthigkeit im Lehrercollegium der Friedrichsschule entwirft, ist mir nicht unbekant, doch habe ich guten Grund darauf keine Rücksicht zu nehmen.

⁸⁾ Wie viel Zeit müssen den damaligen Lehrern schon die Klage- und Denkschriften, die Repliken und D pfliken gekostet haben, die sie bei ihren zahllosen Streitigkeiten verfaßten. Eine einzige Klageschrift von Stein wider Krumm füllte mehr als — zwanzig Bogen.

den Vorwurf der Wahrheitswidrigkeit, erfolgte von Seiten Kebers eine geharnischte Erwiderung, die zwischen dem Consistorium und ihm zu einem lebhaften Schriftwechsel führte, in Folge dessen Keber von der inzwischen eingerichteten ostpreussischen und litauischen Kriegs- und Domänenkammer unterm 10. December 1804 mit Entziehung der Schulinspection bedroht wurde. Keber beschwerte sich darüber unter Beilegung einer drei Bogen starken Denkschrift bei dem Präsidenten der gedachten Kammer, dem Landhofmeister von Auerwald. Als aber auch dieser Schritt keinen rechten Erfolg hatte, wurde ihm die Sache allmählich verleidet. Er besorgte die Geschäfte der Schulinspection, doch ohne inneren Antheil und zog sich, um Collisionen zu vermeiden, immer mehr davon zurück. Nichts desto weniger mußte er noch mehrmals über Steins Ungebührligkeiten Beschwerde führen. Denn dieser durchbrach fortwährend die ihm gesetzten Schranken, wie er sich denn bis zuletzt weigerte bei Reisen während der Schulzeit die Reiseconcession von dem Schulinspector zu nehmen, wie sie für alle Lehrer durch die Verfügung der ostpreussischen und litauischen Kriegs- und Domänenkammer vom 22. Juni 1805 angeordnet war ⁹⁾.

Da von den Lehrern der Friedrichsschule der Conrector als Organist, der Cantor als Vorfänger beim deutschen Gottesdienste der altstädtischen Kirche fungirte, der Subrector an derselben Kirche die Stelle des litauischen Präcentors bekleidete ¹⁰⁾: so hatte nur der Rector kein bestimmtes Kirchenamt ¹¹⁾, keines wenigstens seit dem Jahre 1769, wo nach dem Abgange des Rectors Westphal die bis dahin mit dem Rectorat vereinigte Predigerstelle an der salzburger Hospitalskirche dem Diakonius der altstädtischen Kirche zugefallen war (Progr. 1866. S. 10). Und der Subrector wurde, da litauischer Gottesdienst nur an den Sonn- und Festtagen stattfand, an den Wochentagen durch Geschäfte in der Kirche nicht weiter in Anspruch genommen. Dies war aber bei dem Conrector und Cantor der Fall, da von diesen nach ihrer Vocation der Conrector bei allen Trauungen, städtischen wie ländlichen, deutschen wie litauischen, die Orgel zu spielen, der Cantor neben den Trauungen „auch noch das Montagsgebet, die Mittwochs predigt samt der Beichtvesper des Sonnabends abzuwarten hatte.“ Für den ersten Conrector Wolff (1763–77), der die Orgel nicht spielen konnte, hatte gegen eine von ihm gezahlte Remuneration der Cantor Radzibor zugleich den Organistendienst versehen (Progr. 1865. S. 19). Und so scheint auch zu den Zeiten des zweiten Conrectors Contag (1778–99) zuerst der Cantor Radzibor ¹²⁾, dann Breitenberg die Orgel gespielt zu haben. Der Conrector Krumm spielte von Anfang an die Orgel selbst. Wenn die betreffenden Lehrer in der Schulzeit kirchliche Geschäfte hatten, so wurden ihre Classen entweder entlassen oder mit einer andern combinirt. An letzteres war man in der Friedrichsschule für Secunda und Prima schon durch den Lectiionsplan, für alle Classen durch die häufigen und zum Theil langen Vacanzen einzelner Lehrerstellen gewöhnt, obschon man nicht verkannte, wie sehr die Schüler darunter litten. Deshalb hatte schon der Cantor Radzibor den Glöckner dazu bestimmt das Vorsingen beim Wochengottesdienste für ihn zu übernehmen und diesem dafür eine kleine Entschädigung gezahlt. Dasselbe that einige Jahre hindurch auch sein Nachfolger Breitenberg (1792–1810), dieser aber stellte später die Zahlung plötzlich ein und übernahm das Singen auch beim Wochengottesdienste wieder selbst. Dies führte in der Schule zu vielen Uebelständen und zu den oben erwähnten Streitigkeiten mit dem Rector Stein, zumal da bei den Trauungen der Conrector und der Cantor ihre Classen gleichzeitig verließen, wobei es wenig helfen konnte, wenn Keber diese Acte im Sommer meistens auf die Stunde von 3–4 Uhr nachmittags verlegte. Darum trug letzterer unterm 30. Juni 1803 bei dem Consistorium, und da er von diesem nicht beschieden wurde, unterm 1. Mai 1804 bei dem ostpreussischen Etatsministerium darauf an, daß

9) In früheren Zeiten scheint der Rector der Friedrichsschule keines solchen Urlaubs bedurft zu haben. Die übrigen Lehrer nahmen ihn bis zur Zeit der gedachten Verfügung vom Rector.

10) Als solcher hatte er auch die litauischen Publicanda in der Kirche zu verlesen, wie der Cantor die deutschen. Dieser erhielt dafür 6 Thaler jährlich, der Subrector nur 20 Groschen. Später, vielleicht erst nach Radzibors Tode, übernahm der Glöckner dies Geschäft, sicher wenigstens für den Cantor, der ihm dafür wahrscheinlich einen Theil seiner Gebühren abtrat.

11) Alle Lehrer der Friedrichsschule waren verpflichtet nöthigenfalls für die beiden Geistlichen der altstädtischen Kirche zu predigen. Dies lag ihnen auch bei Vacanzen dieser Stellen ob, ohne daß sie dafür eine Entschädigung zu beanspruchen gehabt hätten, wie solches aus einem Rescript des ostpreussischen Etatsministeriums vom 16. April 1787 klar hervorgeht.

12) Daß er für Contag die Orgel spielte, sagt Radzibor in einer Denkschrift vom 8. Juli 1785.

das Vorsingen beim Wochengottesdienste an Stelle des Cantors dem Glöckner übertragen und dem letzteren dafür eine Remuneration von 6 Thalern jährlich aus der Kirchencasse bewilligt werden sollte. Dies geschah durch ein Rescript der ostpreussischen und litauischen Kriegs- und Domänenkammer vom 13. Januar 1805, worauf in den vier letzten Jahren der Unterricht der Friedrichsschule von dieser Seite keine Störung mehr erlitt, zumal da der als Organist fungirende Conrector Krumm bei seiner vierjährigen Suspension (1804—8) im Lehramte durch einen besondern Substituten vertreten ward.

Im Anschluß an diesen Kirchendienst ist hier auch noch die Leichenbegleitung von Seiten der Schule zu erwähnen, bei welcher in der Stadt ¹³⁾ je nach den dafür entrichteten Gebühren entweder die ganze Schule und alle Lehrer mitgingen (Universalleichen) oder zwar die ganze Schule, aber nur zwei Lehrer — abwechselnd einmal der Rector und Conrector, das andere Mal der Cantor und Subrector — (Specialleichen) oder endlich die Classen Tertia und Quarta und nur ein Lehrer — abwechselnd einmal der Cantor, das andere Mal der Subrector — (Partialleichen oder halbe Schulleichen) ¹⁴⁾. Da in früheren Zeiten oft zwei, mitunter vier Leichen an einem Tage von der Schule zu begleiten waren, so führte dies nicht nur große Beschwerden für die Lehrer ¹⁵⁾, sondern auch sehr erhebliche Störungen des Unterrichts herbei. Als das Lehrercollegium aber hierin eine Aenderung wünschte, wurde der Schulinspector Ortlieb von dem Consistorium unterm 16. September 1783 dahin beschieden, daß „dem ansuchen der Schullehrer sich der Leichenbegleitung zu entziehen auf keine Weise nachgegeben werden könne.“ Sechs Jahre später freilich änderte sich die Ansicht der Behörde über diesen Punct, und das ostpreussische Staatsministerium veranlaßte unterm 6. Juli 1789 den Probst Reber „über die Abstellung der Leichenbegleitung“ Vorschläge zu machen. In Folge dessen beantragte Reber unterm 28. desselb. Mts Erlaß der Leichengebühren und entsprechende Entschädigung der Kirchen- und Schulbedienten, wozu die Mittel dadurch aufgebracht werden sollten, daß der Kirchendecem um die Hälfte erhöht würde. Allein da die Bürgerschaft an der alten Sitte festhielt, so zerschlugen sich diese Unterhandlungen wieder. Indessen wirkte Reber durch seinen persönlichen Einfluß darauf hin, daß die Leichenbegleitung seitens der Schule immer seltener wurde, und diese hatte im Jahre 1800 überhaupt nur acht, im Jahre 1801 nur sieben, im Jahre 1802 etwa zehn Leichen zu begleiten. Da erneuerte der Rector Stein unterm 23. Februar 1803 abermals den Versuch die Friedrichsschule von der Leichenbegleitung ganz zu befreien. Jedoch blieben auch seine Bemühungen ohne Erfolg, und das ostpreussische Staatsministerium ermahnte unterm 15. Mai 1803 zur Geduld, „bis die Leichenbegleitung von der Bürgerschaft selbst werde abgestellt werden.“ Noch im Jahre 1808 wurde hierüber verhandelt, und die Sache scheint sich bis um die Zeit erhalten zu haben, wo bei Umgestaltung der Friedrichsschule in eine Provinzialschule die Lehrer derselben von jedem Kirchendienste entbunden wurden. —

Eine genauere Darlegung der bisher erörterten Verhältnisse schien nothwendig, weil sie im allgemeinen die innere Ordnung der Anstalt wesentlich bedingten. Auf welche Puncte dieselbe im einzelnen gerichtet war, ergibt sich aus einer noch erhaltenen Disciplinar- und Unterrichtsordnung der Friedrichsschule, die, geschrieben von der Hand des zweiten Rectors Hensel (1769—77) ¹⁶⁾, bis auf die Zeit des letzten Rectors Stein in Geltung geblieben sein muß, da

13) In der ersten Zeit wurden manche Leichen auch der Landgemeinde von den beiden letzten Lehrern der Friedrichsschule begleitet, und zwar die Leichen der deutschen Landgemeinde vom Cantor, die der litauischen vom Subrector. Doch traten diese Lehrer schon damals gegen einen Theil der Gebühren die Begleitung dieser Leichen meistens an die Dorfschullehrer ab. Der Cantor Nabzbor schreibt hierüber d. 22. November 1766: „Keine Leiche darf ohne Concessionschein von dem Cantore oder Subrectore weder begraben noch von dem Dorfschulmeister bejungen werden. Dieser Schein wird von dem, der die Leiche bestellt, gelöst und dem Schulmeister übergeben, der Schulmeister aber erhält auf Production des Zettels sein Aequivalent vom Cantore oder dem Subrectore.“

14) Noch complicirter war diese Classification der Leichengebühren in größeren Städten, wie aus M. Müllers Geschichte des altstädtischen Gymnasiums zu Königsberg i. Pr. erhell (Prog. der Anstalt 1848, S. 49—51).

15) Ihrer gedenkt auch Simon Dach in seiner an Michael Grolowius gerichteten Elegie auf die Mühseligkeiten des damaligen Schulstandes, die in des Dichters Lebensbeschreibung abgedruckt ist (Leutert. Preußen I. 164—167. Als Verfasser dieser Lebensbeschreibung wird Bayer genannt in den Acta Borussiae II. 942. Es ist dies M. Gottlieb Siegfried Bayer, der damals Prorector an der Domschule zu Königsberg, später (1726—38) Professor der Alterthumskunde zu St. Petersburg war. Ueber ihn G. C. Pijanski Der neuen preuss. Provinzialblätter andere Folge 1856. Bd. IX. 176.

16) Diese Schulordnung scheint von dem Rector Hensel auch verfaßt zu sein. Wir werden nämlich in dem letzten, diesmal noch nicht abgedruckten, Abchnitte unserer Darstellung finden, daß sie beim Unterricht im griechischen ein Combination der beiden ersten Classen voraussetze. Diese Combination wurde aber in der Friedrichsschule erst zur Zeit des Rectors Hensel eingeführt und ist hier überhaupt nur unter Hensels Rectorat und dann noch in der ersten Zeit seines Nachfolgers Romeide bis um Michael 1778 üblich gewesen. Das Original-

dieser sich auf sie noch bei verschiedenen Gelegenheiten beruft. Dieser Schulplan enthält in Bezug auf die innere Ordnung der Anstalt folgende Bestimmungen.

1. Von der Reception der Schüler.

Alle diejenigen, die in unserer Schule Unterricht genießen wollen, müssen zuvor von dem Rectore ins Album scholae eingeschrieben werden. Selbiger tentiret sie alsdann und zeigt ihnen nach ihren profectibus den Platz auf dieser oder jener Classe an. Hinfolglich kann ohne Vorbewußt des Rectoris von den übrigen Lehrern kein Schüler weder in die publicken noch in die Privatschulstunden aufgenommen werden: wie denn auch kein Lehrer propria auctoritate jemanden von der Schule verweisen kann, sondern er muß es vielmehr, wenn er glaubt, daß ein hinlänglicher Grund dazu vorhanden sei, dem Inspectori scholae anzeigen, damit nach veranlaßter Conferenz die Sache gemeinschaftlich erwogen werde.

2. Von den Schulstunden.

Die Schulstunden sind allhier theils publice theils Privatsstunden. Wie viel Stunden täglich auf den Unterricht verwendet werden, was in jeder Stunde und von welchem Lehrer durch alle Classen dociret wird, erhellet aus dem Catalogo lectionum. Die Schulstunden sind von Lehrenden und Lernenden accurat abzuwarten. Wenn bei Wechselung der Stunden denen Kindern erlaubt wird herauszugehen, so wäre es ein Mißbrauch der Zeit, wenn diese ganze Viertelstunden dazu verwenden sollten.

Alle Schüler der lateinischen Classen, die in die publicken Stunden gehen, müssen auch die Privatsstunden frequentiren et vice versa. Ueberhaupt kann es um der daraus zu fürchtenden Unordnungen willen nicht concebiret werden, daß jemand nach seinem Gutdünken nur diese oder jene, nicht aber alle einmal festgesetzte Schulstunden frequentiren wollte, es wäre denn in dem außerordentlichen Falle, wenn ein junger Mensch, der nicht das studiren, sondern ein anderes Metier wählen will, nach absolvirten gewöhnlichen Schuljahren, welcher terminus ad quem bekanntermaßen die Zeit der Confirmation ist, annoch wünscht in irgend einer Wissenschaft, z. E. im französischen, briefschreiben, rechnen, schreiben, Mathematik, sich besonders zu perfectionniren und in dieser Absicht sich vom Rectore die expresse Erlaubniß erbittet als ein außerordentlicher Schüler nur in diese oder jene Stunde gehen zu dürfen.

3. Von den Examinibus.

Es werden allhier jährlich zwei Examina gehalten, eines um Ostern, wobei lediglich Inspector scholae gegenwärtig ist und selbst Gelegenheit nimmt die Classen zu tentiren, das andere um Michaelis, wozu die Honoratiorees und angesehenen Bürger der Stadt von Schülern der ersten Classe mit Ueberreichung eines Conspectus ¹⁷⁾ invitiret werden. Das erstere Examen dauert einen halben Tag, das andere einen ganzen Tag. Den Tag, wenn das Examen gehalten werden soll, zu bestimmen, es dem Inspectori scholae sowol als den übrigen Lehrern in Zeiten anzuzeigen, die Conspecte, Invitationen und was sonst nöthig zu besorgen ist eine Sache des Rectoris. Nach einer allgemein recipirten guten Weise pflegen in sollemnem Examinibus Schüler aus allen Classen öffentlich aufzutreten und nach ihrer Fähigkeit theils Reden zu declamiren theils Gespräche in verschiedenen Sprachen zu halten. Diese Ufance muß denn auch bei uns beibehalten werden. Diejenigen, die der Lehrer aus seiner Classe öffentlich aufzustellen gewählt hat, werden namentlich im Conspect aufgeführt zusamt dem Themate ihrer Rede oder Gesprächs. Ist eine Dimission, so hält der Dimittendus am Schlusse des Examinis seine Abschiedsrede. Beim vortreten der Classen wird angezeigt, was in dem verflossenen Semestri tractiret worden, und wie viel Stunden entweder täglich oder wöchentlich darauf verwandt sind. Solchergestalt kann, im Fall irgend ein Auditor die Schüler examiniren wollte, derselbe es wissen, in welchem Theil der Wissenschaft sie zu prüfen sind. Auch werden Exercitia exploratoria, Briefe, Probechriften überreicht.

exemplar jener Schulordnung, welches sich im Gymnasialarchiv befindet, ist defect; es fehlt darin ein Blatt mit den Paragraphen von den Examinibus, von der Translocation und von dem Quartal. Von dem letzten derselben habe ich einen Theil im Vorwort dieser Abhandlung, die beiden anderen hier aus einer Abschrift entnommen, die Keber sich zu seinem Privatgebrauch hat anfertigen lassen, und die ich erst im Laufe des letzten Winters einem ganz heterogenen Actenstücke der altstädtischen Kirchenregistratur beigelegt gefunden. Keber hat auf diese Abschrift mit eigener Hand den Titel gesetzt: Principia regulativa der großen lateinischen Schule zu Gumbinnen, wie ich glaube, nur im Anschlus an den Titel des für das Königreich Preussen unterm 30. Juli 1786 von Friedrich Wilhelm I. erlassenen Fundamentalschulgesetzes. Wenigstens fehlt diese und jede andere allg. meine Ueberschrift in dem Exemplar des Gymnasialarchivs, von welchem die Abschrift in Kebers Exemplar offenbar genommen ist. Eine Bestätigung dieser Schulordnung von Seiten irgend einer Behörde scheint nicht stattgefunden zu haben.

17) „Conspectus examinis publici scholae Fridericianae Gumbinnensis“, wie die Ueberschrift lautete. Diese Conspecte waren also Verzeichnisse der Prüfungsgegenstände, nicht gedruckt, sondern geschrieben, behufs deren Herstellung die Lehrer von den Schülern auch eine kleine Abgabe, das sogenannte Conspectgeld, erhoben.

4. Von der Translocation.

Die Translocation ist lediglich eine Sache des Rectoris und geschieht an dem ersten Tage nach gehaltenem Examine. Es wird hiebei weder auf die Größe noch Zeit, wie lange oder kurz jemand auf einer Classe geessen, gesehen, sondern seine Fähigkeit und sein Fleiß in Erwägung gezogen. Inzwischen findet man doch bisweilen Ursache den Zweck und andere Umstände eines jungen Menschen zu beobachten, welches dem Rectori überlassen wird. Außer der einmal festgesetzten Zeit findet ordentlicher Weise keine Translocation statt. Sollte aber ein junger Mensch außerordentlich fleißig sein, sollte man von ihm sehen, daß es für ihn zuträglich wäre ihn in eine höhere Classe zu versetzen, zumal wenn er z. B. Alters und Größe wegen nicht aufgehalten werden darf, sollte noch zu diesen Umständen die Bitte der Eltern hinzukommen: so ist kein Grund vorhanden, warum ein solcher nicht auch außerordentlicher Weise translocirt werden sollte. Jedoch, wie gesagt, muß dieses nur in dergleichen außerordentlichen Fällen und nicht ohne dringende Ursache geschehen.

5. Von der Venia.

Veniam der ganzen Schule zu geben kommt dem Rectori zu. Will ein Schüler für seine Person allein auf einen oder etliche Tage veniam, so meldet er sich deswegen bei dem Lehrer seiner Classe, muß aber zugleich hinlängliche Ursachen seiner Bitte vorweisen oder wenigstens, daß es der Wille seiner Eltern sei.

6. Von den Absentibus.

Es sei dieses die erste Beschäftigung derer Lehrer nach dem Gebet zu untersuchen, wer unter seinen Schülern und woher derselbe des vorigen Tages nicht in der Schule gewesen. Zu dem Ende müssen Absentienbücher bei den Classen sein, worin der jedesmalige Custos der Classe die Namen der abwesenden anzeichnet. Dieses gilt nicht nur vom ausbleiben aus der Classe, sondern auch aus der Kirche. Um allen selbsterdachten Ursachen des ausbleibens vorzubauen, bringe der abwesend gewesene Schüler ein Zeugniß von seinen Eltern oder Vorgesetzten. So viel aber möglich muß dahin gesehen werden, daß ohne zuvor erbetene Permissio kein Schüler aus der Kirche oder Schule ausbleibe.

7. Vom Kirchengehen.

Ein jeder Schüler ist gehalten Sonntags vor und nach Mittag zur rechten Zeit in der Kirche auf dem Schülerchor mit Bibel und Gesangbuch zu erscheinen. Keiner darf an einem anderen Orte seinen Platz in der Kirche wählen, es sei denn, daß es Rector auf besonderes ansuchen seiner Eltern ihm concediret hätte. Diejenigen von der reformirten Religion gehen zwar vormittags in ihre Kirche; da aber nachmittags von den Reformirten allhier kein Gottesdienst gehalten wird, so sind sie verbunden nachmittags gleich den übrigen in die lutherische Kirche zu kommen. Schüler, die fertig schreiben können, müssen die Predigt nachschreiben, die übrigen wenigstens den Text und die citirten Sprüche nachschlagen und merken. Einer von der oberen Classe, welchen Rector dazu denominiret hat, tritt gegen das Ende der Predigt zur Wiederholung derselben hervor. Um zu erfahren, ob die Schüler, besonders die größeren, in der Kirche die gebührende Aufmerksamkeit bewiesen haben, wird Montags zu Anfange der theologischen Stunde in der Schule die Predigt kürzlich wiederholt. Da das Schülerchor allhier für die gegenwärtige Fréquence viel zu klein ist, so wünscht man, daß für Erweiterung desselben gesorget würde, um mit größerer Rigueur auf das ordentliche Kirchengehen halten zu können. Aus eben dieser Ursache kann es keinem, der nicht zur Schule gehört, concediret werden, daß er zum beständigen Kirchenstisch sich einen Platz auf dem Schülerchor wählen sollte. Zum singen in dem Montags- und Mittwochsgottesdienste wie auch in der Beichtvesper des Sonnabends sind die Schüler von Tertia bestimmt.

8. Von den Leichen.

Soll eine Leiche mit der ganzen Schule begleitet werden, so müssen die Schüler von allen Classen ohne Ausnahme bei derselben sein, außer wenn Rector einen und den anderen davon zu dispensiren vor gut befindet. Zur Begleitung einer Leiche mit der halben Schule gehet Tertia und Quarta.

9. Vom Circuit.

Die Wahl derer Schüler, welche beim Circuit¹⁸⁾ zum singen mitgehen, kommt dem Cantori zu.

¹⁸⁾ Ueber den ehemals hier üblichen Neujahrsumgang der Lehrer und Schüler s. im Progr. 1865. S. 6. Anm. 8 und im Progr. 1866 S. 25 u. 26.

Zwischen darf ihre Anzahl nicht gar zu groß sein, sondern ohngefähr auf zwölf sich erstrecken, damit nicht aus der zu großen Menge der mitgehenden Schüler nur Unordnungen entstehen möchten. Sollte das beständige Singen diesen zwölfen zu schwer werden, so kann die Einrichtung dergestalt getroffen werden, daß sie mit anderen zwölfen zu gewissen Zeiten abwechseln.

10. Von den Conferenzen.

Außer dem, was Inspector scholae mit den Praeceptoribus bisweilen zu reden vor nöthig achtet, werden, so oft derselbe oder auch die Praeceptores selbst es verlangen, allgemeine Conferenzen gehalten. Hier wird überhaupt alles, was irgend die Schule und die Verbesserung der Schulanstalten angehet, abgehandelt. Nach überlegter Sache wird allenfalls per plurima der Schluß gefaßt und das vornehmste davon zur Nachricht aufs künftige aufgezeichnet. Ohne den Schluß der Conferenz dürfen folglich keine Veränderungen bei der Schule vorgenommen werden.

In der That wurde an diesen Einrichtungen später nicht viel geändert. Es kam um das Jahr 1773 außer Übung, daß die Tertianer zur Unterstützung des Gesanges beim Wochengottesdienste gebraucht wurden, und vielleicht schon früher, daß bei der Wiederholung der Predigt in der Kirche ein vom Rector dazu bestimmter Schüler aus dem Kreise der übrigen hervortrat. Die Schüler antworteten seitdem von dem an dem gegenüberliegenden Ende der Kirche befindlichen Schülerchor auf die Fragen des Predigers. Seit dem Sommer des Jahres 1803 ließ Reber auf Veranlassung eines von dem Oberschulcollegium unterm 7. Merz desselb. J. erlassenen Rescripts nach gehaltener Predigt die Schüler zur Wiederholung derselben vor die Kanzel treten, obgleich das Oberschulcollegium dies eigentlich nicht verlangt hatte, sondern daß die Predigt mit den Schülern „entweder Tags darauf in der Frühbetstunde von einem Lehrer oder, wenn es thunlich wäre, in einer Wochenbetstunde in der Kirche durch den Prediger selbst“ wiederholt würde. Auch sollten nach demselben Rescript nur die erwachsenen Schüler, die confirmirten und die Confirmanden, „unter zweckmäßiger Aufsicht eines Lehrers“ in die Kirche gehen, und zwar nur einmal des Sonntags, die jüngern Schüler aber zu einem besondern Schulgottesdienste im Schulgebäude versammelt werden¹⁹⁾. Schon zwei Jahre vorher war für die Friedrichschule durch die Verfügung des Consistoriums vom 6. April 1803 die Abhaltung einer gemeinschaftlichen Morgenandacht in dem größten Classenraume der Quarta angeordnet²⁰⁾, während diese Andacht sonst jede Classe für sich allein verrichtet hatte. Und seit dieser Zeit hatte auch nicht mehr jeder Lehrer den Schlüssel seiner Classe in Verwahrung, sondern die Classenschlüssel mußten von da ab alle beim Rector abgegeben und vor Beginn des Unterrichts von den Custoden oder Observatoren der einzelnen Classen aus dessen Zimmer abgeholt werden.

Die ausdrückliche Bestimmung, daß jeder Schüler der Anstalt von dem Rector aufgenommen und in das Schulalbum eingetragen sein sollte, erscheint uns jetzt fast überflüssig. Sie war es damals aber nicht. Wenigstens haben die Rectoren der Friedrichschule zu verschiedenen Zeiten darüber Klage geführt, daß die anderen Lehrer ohne ihr wissen neue Schüler angenommen, und Reber sah sich noch am 18. October 1802 genöthigt die bezügliche Verordnung wieder einzuschärfen. Ebenso kamen die ärgsten Unregelmäßigkeiten bei der Versetzung vor, die in der Friedrichschule nach Ablauf jedes Halbjahrs stattfand. Denn mehr als einmal „translociren Subrector und Cantor ohne Anzeige beim Rector“, bisweilen selbst „mitten im Cursus“, und auf den Wunsch der Eltern wurden einzelne Schüler von Quarta gleich nach Secunda versetzt, um den Cantor Radzibor zu umgehen. Ja manche Eltern verlangten sofortige Versetzung ihrer Kinder auf die nächst höhere Classe, wenn der bisherige Lehrer derselben sie etwas härter gestraft hatte. Andererseits wurde auch die unter den damaligen Verhältnissen nicht so unbegreifliche Beschwerde laut, daß mancher Lehrer gewisse Schüler auf seiner Classe zurückhalte, um das

¹⁹⁾ Dieser Schulgottesdienst wurde erst nach Umgestaltung der Friedrichschule in eine Provinzialschule von dem Schulrath und Rector Stiemens, dessen Väterlicher Einrichtung schon in dem Rescript des Oberschulcollegiums als Muster aufgestellt worden war, hier in Gumbinnen eingeführt (Progr. der hiesigen Provinzialschule 1810. S. 15). Auch kam die in dem Rescript des Oberschulcollegiums empfohlene Schulcommunication zur Zeit der Friedrichschule nicht zur Ausführung.

²⁰⁾ Nach dem Rescript des Oberschulcollegiums vom 7. Merz 1805 hatten dabei „nicht die Knaben, sondern die Lehrer selbst das Gebet zu sprechen.“

Privatschulgeld von ihnen etwas länger zu beziehen. Am schlimmsten war es mit dem Abgange der Schüler bestellt, besonders in den beiden ersten Jahrzehnten der Friedrichsschule, wo er in der Regel gar nicht angemeldet wurde. Die Schüler verschwanden urplötzlich, um eine der beiden reformirten Cantorschulen oder die bis zum Jahre 1785 hier bestehende Salzburgerhospitalschule zu besuchen, was für die Lehrer der Friedrichsschule um so mißlicher war, da das Schulgeld in derselben postnumerando gezahlt wurde. Das Consistorium bestimmte daher auf die darüber geführten Beschwerden unterm 26. October 1784, daß hier kein Schüler aus einer Schule in die andere „ohne Attest admittiret werden sollte“, eine Verordnung, die von derselben Behörde unterm 22. Merz 1796 wieder erneuert wurde²¹⁾, aber von dem Schulinspector bis zuletzt fortwährend in Erinnerung gebracht werden mußte.

Sehr übel stand es in der Friedrichsschule auch mit der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, wenigstens auf den Classen Quarta und Tertia. Denn zu den verschiedensten Zeiten, namentlich in den Jahren 1770, 1780 und 81, 1788, 1798 und noch 1802 wurde in Bezug auf die genannten Classen darüber geklagt, daß Eltern, „um das Schulgeld zu ersparen“, ihre Kinder zu Hause behielten, mitunter ein volles Vierteljahr. Auch sonst kamen viele ungerechtfertigte Schulversäumnisse vor. Der Schulinspector wandte sich in solchen Fällen an den Magistrat, bei dem der Polizeibürgermeister als Scholarch fungirte und in dieser Eigenschaft die nachlässigen Eltern zur Rechenschaft zog. Unterm 10. August 1798 wurde von der littauischen Kriegs- und Domänenkammer die Einziehung von Strafgebern „für die vom Schulunterricht ohne gültige Ursachen ausgebliebenen Kinder“ angeordnet, und Reber ließ dieselben mit Strenge betreiben, indem er darauf hielt, daß dem Magistrat jeden Sonnabend das Verzeichniß säumiger Schüler eingereicht wurde. In den höheren Classen war es störend, daß die Confirmanden wöchentlich einen ganzen Vormittag, in der letzten Zeit vor der Einsegnung sogar zwei, aus der Schule fortblieben, worüber der Rector Stein noch im Jahre 1802 sich zu beschweren hatte.

Eine zu allen Zeiten wiederkehrende Klage war die über die vielen Verspätungen der Schüler. Dieselbe hatte ihren Hauptgrund wol darin, daß der Unterricht in der Friedrichsschule vormittags im Winter wie im Sommer um 7 Uhr, nachmittags um 1 Uhr begann²²⁾. So geschah es denn nicht selten, daß im Winter um 7 Uhr morgens kaum die Hälfte der Quartaner anwesend war, und nachmittags kamen viele Schüler deshalb zu spät, weil die frühe Anfangsstunde des Unterrichts mit der Essenszeit ihrer Eltern collidirte. Als aber im Winter 1779 der Polizeibürgermeister Roseneranz den Anfang des Vormittagsunterrichts für die Classe Quarta von 7 auf 8 Uhr verlegt hatte, und der Schulinspector Ortlieb dem Consistorium davon Anzeige machte: wurde letzterer unterm 16. December deselb. J. „bei Strafe von fünf Thalern“ angewiesen, „darauf zu sehen, daß die Information in allen Classen wieder vorschriftsmäßig um 7 Uhr morgens begonnen würde“, und der Bürgermeister Roseneranz entging mit Noth einem Proceß, den „wegen des in dasiger Stadtschule unternommenen Ausus“ der Advocatus fisci wider ihn

21) Durch die Verfügung des Consistoriums vom 22. Merz 1796 wurde namentlich auch die Verordnung des Oberschulcollegiums vom 9. Februar deselb. J. eingeschärft, nach welcher „Kinder, die bei begangener Unordnung und Furcht vor der verdienten Strafe eine Schule heimlich verlassen, an dieselbe zur Untersuchung und Befragung zurückgewiesen und nicht eher in die neue Anstalt aufgenommen werden sollten, bis sie ein Attest beigebracht, daß ihrer Aufnahme kein legales Hinderniß im Wege stehe.“

22) Bekanntlich waren dies im vorigen Jahrhundert die allgemein üblichen Anfangsstunden des Schulunterrichts. In früheren Zeiten unterrichtete man sogar „morgens von 5 oder 6 bis 9, nachmittags von 12–3 Uhr“ (Karl Schmidt Gesch. d. Pädagogik III. 119). Und nach dem Schullehrungsplan des Kriegs- und Domänenraths Holz vom 26. November 1762 hatte der Nachmittagsunterricht der drei oberen Classen anfangs auch hier schon um 12 Uhr mittags mit der Singstunde begonnen (Prog. 1865. S. 18), so daß der Unterricht auf diesen Classen mit Einfluß der Privatlectionen an den vier vollen Tagen vormittags von 7–11, nachmittags von 12–4, Mittwoch und Sonnabend vormittags von 7–11 ertheilt wurde. Denn die drei oberen Classen hatten damals 40 Stunden wöchentlich, während die vierte Classe bis Ostern 1803 nur 26 Stunden wöchentlich hatte, an den vier vollen Tagen die Vormittagsstunden von 7–10 und die Nachmittagsstunden von 1–3, Mittwoch und Sonnabend die Vormittagsstunden von 7–10. Als nach einigen Jahren, sicher noch vor 1767, der Nachmittagsunterricht der drei oberen Classen auch erst um 1 Uhr begann, wurde er bis 5 Uhr ausgedehnt, und die Stunde von 4–5 erst zu der Zeit eingezogen, wo man den Unterricht jener Classen von 40 Stunden auf 36 Stunden wöchentlich reduicirte, eine Einrichtung, die in den letzten achtziger Jahren getroffen zu sein scheint und im Jahre 1788 bereits bestand. Seit Ostern 1803 wurden auf jeder der vier Classen 32 Stunden wöchentlich ertheilt, und der Unterricht dauerte an den vier vollen Tagen vormittags von 7–11, nachmittags von 1–3, Mittwoch und Sonnabend vormittags von 7–11. Abgesehen von dem aus dem Jahre 1779 im Text erwähnten Aenderungsvorschlag für die vierte Classe scheint nur in den letzten neunziger Jahren der Unterricht zur Winterzeit um 8 Uhr morgens angefangen und um 12 Uhr mittags geschlossen zu sein. Es ist jedoch ungewiß, ob das Consistorium damals hievon Kenntniß erhalten habe. Für die Beleuchtung in den Lehrstunden hatten, wenn dieselbe nöthig wurde, die Schüler der Friedrichsschule aus eigenen Mitteln zu sorgen.

einzuleiten von der ostpreussischen Regierung bereits befehligt worden war. Erst nachdem es am Ende des vorigen Jahrhunderts in Königsberg üblich geworden war den Schulunterricht während der Wintermonate um 8 Uhr morgens anzufangen²³⁾, wünschte das Consistorium im Jahre 1803 dieselbe Einrichtung auch in der Friedrichsschule zu treffen, doch scheint sie in dieser nicht mehr zur Ausführung gekommen zu sein, da in einem der Behörde unterm 10. December 1808 eingereichten Lectionskatalog die alten Anfangsstunden des Unterrichts ohne irgend eine Bemerkung über Aenderungen in der Winterzeit angegeben werden.

In Betreff des Kirchenbesuchs wird fortwährend über die Enge des Schülerchors geklagt, mitunter auch über das unregelmäßige Erscheinen der Schüler und des inspicienden Lehrers. Keber beschwerte sich darüber, daß der Rector Stein vom Monat August 1804 bis Neujahr 1805 nie in der Kirche gewesen, und daß in Folge dessen auch die Primaner nur „sehr sparsam in die Kirche kämen.“

Das öffentliche Examen ward um Michael, das sogenannte kleine Schulexamen vor dem Schulinspector in der Osterzeit, meistens an dem auf den Palmsonntag folgenden Montage, abgehalten. Durch gedruckte Schulschriften zum Examen einzuladen war in der Friedrichsschule nie gebräuchlich, da es zur Deckung der hierzu erforderlichen Kosten an jedem Fonds fehlte. Die Prüfungsaufgaben in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen wurden auch beim öffentlichen Examen in der Regel vom Schulinspector, zuweilen von anderen sachkundigen Zuhörern aus dem Publicum bestimmt. Andere Feierlichkeiten fanden bei der Friedrichsschule nicht statt, außer wenn neu berufene Lehrer von dem Schulinspector in ihr Amt eingeführt wurden.

Die Schulferien waren: 1) Weihnachten vom heiligen Abend vor dem Feste bis zum 2. Januar einschließlich, 2) Fasnacht, Walpurgis, Johannis, Martini und am Geburtstage des Königs, jedesmal ein Tag, 3) Ostern vom grünen Donnerstage bis zum Donnerstage nach dem Feste ausschließlich, 4) Pfingsten vom heiligen Abend vor dem Feste bis Mittwoch nach dem Feste einschließlich, 5) während der Hundstage in jeder der vier Wochen ein paar Tage, 6) an jedem der drei Jahrmärkte drei Tage. Unterm 12. April 1774 schärfte das Consistorium ein, daß „kein Schullehrer berechtigt sei willkürliche Ferien zu geben, sondern solches nothwendig mit Consens des Inspectoris scholae geschehen müsse.“ Im Sommer 1789 wurde zwischen dem Consistorium und dem Schulinspector Keber über „die Einstellung der überflüssigen Ferientage“ verhandelt, doch ohne daß es in dieser Hinsicht zu irgend welcher Aenderung gekommen wäre. Mitunter wurden die festgesetzten Fristen überschritten, wie sich z. B. im Jahre 1794 der hiesige Magistrat beschwerte, daß die Weihnachtsferien auf drei Wochen ausgedehnt würden.

Die Conferenzen wurden von den Schulinspectoren, wie aus den Resten der noch vorhandenen Conferenzprotokolle hervorgeht, je nach Umständen bald öfter, bald weniger oft gehalten, im ganzen etwa so, daß durchschnittlich eine Conferenz auf das Vierteljahr gerechnet werden darf. Durch die Verfügung des Consistoriums vom 6. April 1803 wurde dem Rector frei gestellt, „im Falle der Inspector nicht jedesmal dazu Zeit haben sollte,“ auch ohne diesen mit den übrigen Lehrern eine Conferenz in seiner Wohnung zu halten, insbesondere um nach einer gehaltenen Classenrevision die Ergebnisse derselben zu besprechen. Es scheint jedoch der Rector Stein von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch gemacht zu haben.

Schriftliche Censuren wurden den Zöglingen der Friedrichsschule nicht ertheilt, sondern diese hier erst im Jahre 1809 durch den Schulrath und Rector Clemens eingeführt (Vorläufige Nachricht von der Königl. Provincialschule zu Gumbinnen im Programm der Anstalt 1810. S. 15). Im übrigen finden wir die gewöhnlichen disciplinarischen Mittel angewendet, die körperliche Züchtigung oft im Uebermaße, selbst nach den Begriffen jener Zeit, wie solches durch sehr positive Zeugnisse, zum Theil selbst Obductionsatteste festgestellt ist. Denn auch die Friedrichsschule hat ihre Schwerdfeiger und Häberle gehabt, und noch unterm 14. Juli 1808 wurde nach einer von dem damaligen Consistorialrath Nicolovius gehaltenen Revision der Anstalt Steins

²³⁾ Den ersten Anstoß scheint dazu der Consistorialrath Haffe, welcher zugleich Rector der Königsberger Domschule war, im Jahre 1792 gegeben zu haben (A. Strzeczka im Progr. zur Einweihung des neuen rheinischen Gymnasialgebäudes am 12. October 1865. S. 9).

Behandlung der oberen Classen in dieser Beziehung von der ostpreussischen Kriegs- und Domänenkammer gemißbilligt. Freilich tritt uns auch bei der damaligen Jugend ein hoher Grad von Noheit entgegen, zumal in den ersten Zeiten der Friedrichsschule, wo manche Primaner noch „mit dem Plumet auf dem Hute, mit Stock und Degen“ in die Classe kamen. Um dieser Noheit zu steuern, empfahl die ostpreussische Regierung unterm 26. Merz 1774 dem Schulinspector Drlieb „auf gute Sitten mit mehrerem Fleiße zu sehen und etwa das halsische Sittenbüchlein wöchentlich in einer Stunde tractiren zu lassen“ (Borowski Neue preuß. Kirchenregistratur S. 154). Eigenthümlich erscheint es auch, wenn auf Grund einer Cabinetsordre vom 19. Merz 1803 das ostpreussische Staatsministerium anordnete, „daß die Jugend von den Schullehrern nicht nur vor dem tabakrauchen in einem Alter, wo — die Sorglosigkeit in der Feuerbehandlung am gewöhnlichsten sei, aufs ernstlichste gewarnt, sondern auch mit den Feuerverhütungsvorschriften in der Schule bekannt gemacht und zur genauesten Befolgung derselben ermahnt werden sollte.“

Nicht selten trat der Fall ein, daß die Eltern der Schüler sich Ungebührlichkeiten gegen die Lehrer der Friedrichsschule erlaubten, die von diesen nicht immer in der gehörigen Weise zurückgewiesen wurden. Ein Eingriff dieser Art, bei dem ein Kammerausreiter Namens Wehr, dessen Sohn vor kurzem aus der Friedrichsschule in die hiesige französisch-reformirte Schule abgegangen war, den Cantor Radzibor vor dessen Classe darüber zur Rede stellte, „weßhalb er nicht Jesum Christum, sondern allerlei Fabelwerk lehre“, führte im Jahre 1784 zu einer weitläufigen Untersuchung wider eine damals hier existirende herrnhuterische Secte, zu der eben auch Wehr gehörte²⁴⁾. Es ergab sich aber in Betreff der übrigen Mitglieder dieser Brüdergemeinde eigentlich gar nichts, was ihnen zum Vorwurf hätte gereichen können, und Radzibor scheint sie hauptsächlich deshalb angefeindet zu haben, weil sie sich äußerlich zur französisch-reformirten Kirche hielten und er meinte, daß sie ihm einige Schüler zu Gunsten des französisch-reformirten Cantors abwendig gemacht hätten.

Im Jahre 1807 wurden nach der Schlacht bei Eylau die Classen der Friedrichsschule am 25. Februar von dem hiesigen Magistrat den auf dem Rückzuge befindlichen Russen für einige Tage zum Lazareth eingeräumt, obschon Keber als Schulinspector dagegen protestirte, indem er sich auf das allgemeine Landrecht berief, nach welchem Schulgebäude von den gemeinen Lasten des Staats frei sein und alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude genießen sollten. Dagegen war im Sommer desselben Jahres, als nach der Schlacht bei Friedland die Franzosen vom 18. Juni bis zum 25. Juli hier in Gumbinnen standen, das Lazareth derselben im Magazingebäude, und die Friedrichsschule blieb während dieser Zeit von Störungen solcher Art verschont.

24) Als förmliche Mitglieder der Brüderunität wollten die Anhänger dieser Secte allerdings nicht angesehen sein, und sie leugneten namentlich, worauf besonders inquirirt wurde, daß sie „eine Heilandschafft“ besäßen. Indessen scheuten sie ein offenes Bekenntniß vielleicht nur aus dem Grunde, weil die Herrnhuter durch allerhöchste Resolution vom 25. December 1742 in den preussischen Staat zwar Aufnahme gefunden hatten, aber noch nicht als wahre augsburgische Confessionsverwandte anerkannt worden waren, was erst durch landesherrliche Confirmation vom 10. April 1789 geschah. Denn sonst scheint die Secte in der That dem reformirten Tross der Brüdergemeinde affiliiert gewesen zu sein. Wenigstens leitete ihre Privaterbauungen, welche sie wöchentlich dreimal — nicht übrigens bei einem hypochondrischen Schuster oder hektischen Weber, sondern bei dem Zimmermeister Hätlein in der Iobbecker Straße — hielten, ein reformirter Herrnhuter Namens Wille. Derselbe war ursprünglich Kaufmann zu Ghr in Graubünden gewesen, hatte aber im Jahre 1767 sein dortiges Geschäft aufgegeben und seinen Wohnsitz in Barby genommen, wo er „sich der Gemeine associirte und zwei Jahre von seinen Interessen lebte.“ Im Winter 1769 kam er nach Gumbinnen, „um die hiesige Schweizercolonie zu besuchen,“ und blieb hier bis zum Jahre 1773. Da reiste er abermals nach Barby, kam aber 1774 wieder hieher zurück. Dasselbe geschah im Jahre 1776, wo die Gemeinde zu Barby der hiesigen Brüderschafft ihren Gruß entbieten und sie „ihrer herzlichsten und christlichen Liebe versichern“ ließ. Im Jahre 1779 reiste Wille über Amsterdam nach Newviad am Rhein, wo damals auch eine Brüdergemeinde bestand, und heiratete daselbst seine zweite Frau, mit der er dann wieder nach Gumbinnen zurückkam, die aber halb darauf verstarb. Kurz vor der im Jahre 1784 wider die hiesige Secte eingeleiteten Untersuchung war Wille eben von einer Reichsreise aus Gnadenfrei in Schlesien zurückgekehrt. Er leugnete nicht, daß er „aus der Brüdergemeine, und zwar aus dem Verfehrercollegium zu Barby, so jetzt in Herrenbusch sich befindet,“ Unterstützungen bezöge. Sein Anhang bestand damals hier aus neun Familien. Ueber seine späteren Schicksale ist mir nichts bekannt. Bekannt aber ist, daß unterm 12. April 1787 „alle Zusammenkünfte und Conventicula“ der hiesigen Herrnhuter wie der in Golbap untersagt wurden (Borowski Neue preuß. Kirchenregistratur S. 66).

Historischer Bericht über das Turnwesen und den Turnbetrieb

an

dem Königl. Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen

während der Jahre 1839—67

vom

Oberlehrer Dr. Carl Kossak.

V o r w o r t.

Nachfolgender Bericht über das Turnwesen und den Turnbetrieb an dem hiesigen Gymnasium war bereits im Jahre 1854 in der damals hier bestehenden pädagogischen Gesellschaft vorgelesen. Er umfaßte selbstverständlich nur den Zeitraum von 1839 bis zu dem bezeichneten Jahre. Als im Sommer 1866 Herr Eckler, Lehrer an der Centralturnanstalt in Berlin, im Auftrage des Herrn Cultus-Ministers behufs der Revision des Turnwesens unserer Provinz auch die hiesige Turnanstalt besuchte, wünschte er einige historische und statistische Nachrichten über den Betrieb des Turnens zu haben. Gern übergab ich ihm den vor vielen Jahren niedergeschriebenen Bericht. Nach Durchlesung desselben forderte er mich auf, ihn bis in die jetzige Zeit fortzuführen und ihn durch den Druck denen, die für das Turnwesen Interesse haben, zugänglich zu machen. Dieser Aufforderung bin ich nun nachgekommen, und zwar um so mehr, da ich glaube, daß Monographien auch dieser Art einerseits ein gut Stück Pädagogik enthalten und einen Einblick in das Wesen und Treiben der betreffenden Anstalt gewähren; andererseits aber auch dem Ganzen des Turnwesens nützlich sein und späteren Bearbeitungen desselben als Anhalt und Basis dienen können. Wünschenswerth und erfreulich wäre es daher, wenn auch von andern Unterrichtsanstalten ähnliche Berichte über den Turnbetrieb bekannt gemacht würden. —

Schließlich will ich noch anführen, daß, als Zahn im Jahre 1810 das Turnwesen ins Leben gerufen und dasselbe fast überall in unserm Vaterlande Eingang gefunden hatte, auch an dem hiesigen Gymnasium eine Turnanstalt begründet wurde. Etwa $\frac{1}{8}$ Meile von der Stadt entfernt, auf einer großen sandigen Anhöhe, unweit des sogenannten Fichtenwäldchens, war der Turnplatz gelegen. Mit der Leitung des Unterrichts war der noch lebende, seit 1859 pensionirte Gymnasiallehrer Mauerhoff betraut. Im Jahre 1819 wurden die turnerischen Uebungen, wie in ganz Preußen, so auch an dem hiesigen Orte aufgehoben. —

Einleitung.

... μία δὴ σωτηρία πρὸς ἄμφω, μήτε τὴν ψυχὴν ἄνευ σώματος κινεῖν, μήτε τὸ σῶμα ἄνευ ψυχῆς, ἵνα ἀμνημονεῖω γίγνησθον ἰσορροπῶ καὶ ἐγιῆ. Plat. Tim. 88. B.

Nachdem durch die Cabinetsordre vom 12. Novbr. 1819 die Turnplätze geschlossen waren, wurden sie im J. 1834 in einzelnen Fällen, seit 1837 aber allgemein den Schulen freigegeben. Von Einfluß hierauf war die in der „medizinischen Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen“ Jahrg. 1836 No. 1. veröffentlichte Schrift: „Zum Schutz der Gesundheit in Schulen“ von dem Regierungs-Medizinalrath Dr. Lorinser in Oppeln. In derselben betrachtete er bekanntlich die Ausbildung des jugendlichen Geistes und Körpers, wie sie in den meisten deutschen Gymnasien betrieben wird, vom Standpunkte der Medizin. In dieser Beziehung glaubte er als Ergebnis einer unbefangenen Betrachtung annehmen zu können, daß es im Allgemeinen mit der Gesundheit der Schüler in den Gymnasien mißlicher als jemals bestellt und daß es schwer und unmöglich sei, bei dem damaligen Systeme des öffentlichen Unterrichts eine normale und kräftige Ausbildung des Körpers zu erzielen.

In Folge dieses Aufsatzes, von dem König Friedr. Wilh. III. selbst Kenntniß genommen hatte, wurde unter dem 9. Decbr. 1837 eine Circular-Verf. des Königl. Unterrichts-Ministeriums an sämtliche Gymnasien erlassen, in der nicht nur tief eingreifende Veränderungen in der Unterrichtsweise dieser Anstalten getroffen, sondern auch auf die körperliche Ausbildung der Schüler hingedeutet wurde. Unter No. 9. dieser Verf. werden diejenigen Gymnasien, die mit einem Alumne verbunden sind, bereits verpflichtet, für die körperlichen Uebungen zu sorgen. Den übrigen Gymnasien soll es nicht verwehrt sein, zweckmäßige und geregelte Leibesübungen einzuführen. Die Theilnahme jedoch an denselben soll dem freien Ermessen der Eltern und dem Willen der Schüler überlassen bleiben. Die Kosten der Einrichtung, die Unterhaltung des Geräthes, so wie das Honorar des Lehrers, sind entweder durch Beiträge der theilnehmenden Schüler, oder durch Erhöhung des Schulgeldes aufzubringen, wenn sie sich nicht etwa durch eine freie Uebersinkunft mit den städtischen Behörden ganz oder zum Theil decken lassen.

Als bald entstanden in den größeren Städten, besonders wo die Communen reges Interesse dafür zeigten, Turnvereine, deren Aufgabe es war, Jünglinge und Knaben der höhern und niedern Schulen in der Gymnastik zu unterweisen. In den Provinzial-Städten, wo die Bildung solcher Vereine großen Schwierigkeiten unterworfen ist, wurden mit den daselbst bestehenden Gymnasien Turnanstalten verbunden.

Auch an dem hiesigen Gymnasium that Ref. bereits im Winter 1839 Schritte, eine Turnanstalt ins Leben zu rufen. Unterstützt wurde er darin von den beiden damals als Referendarien bei der hiesigen Königl. Regierung beschäftigten Herren, dem jetzigen Regierungsrath a. D. Frey und dem Ober-Regierungsrath v. Selzer in Breslau, die beide bis zu ihrem Abgange von hier im Sommer 1839 der jungen Anstalt ihr Interesse bewahrten.

Besonders aber erleichterte der am 5. Juni 1851 verstorbene Director des Königl. Gymnasiums, Herr Prang, das Unternehmen. Durch Ermunterung und geeignete Ansprache an die Schüler wies er auf die großen Vortheile hin, die aus den gymn. Uebungen auf Geist und Körper hervorgingen, und erregte dadurch bei einem großen Theile der Schüler die lebendigste Theilnahme. Auch die Eltern der Schüler, von denen nur wenige in alten Vorurtheilen befangen waren, gaben gern und freiwillig den kleinen Beitrag von 12 Sgr., der für Brüder nur auf 10 Sgr. festgesetzt war.

So wurde es ermöglicht, die nothwendigsten Geräthschaften, einige Recke, Barrn, 1 Springbock, 1 Paar Springel, 1 Kletterstange und 1 Schwebebaum zu beschaffen, so wie auch einen, für den Anfang wenigstens, ziemlich geeigneten Platz in dem damals der Frau Oberforstmeister

Zunft gehörigen, unweit des alten Pregel's gelegenen Garten für eine jährliche Miete von 8 Thlr. zu erhalten. —

Die mit der Einrichtung verbundenen Kassengeschäfte übernahm der Director freiwillig, so wie auch Ref. als Turnlehrer kein Honorar beanspruchte. —

Der Turnbetrieb.

Vom Jahre 1839 — 1842.

Im Frühjahr 1839 wurden von dem Ref. einzelne Schüler der drei oberen Klassen, die ihm die nöthige Lust, Gewandtheit und Anstelligkeit zu besitzen schienen, ausgewählt, um sie bei der bevorstehenden Eröffnung des Turnplatzes als Vorturner zu gebrauchen. Es wurden die Freiübungen nach Jahn'schen Grundsätzen betrieben und den Schülern vorläufige Anweisungen gegeben, die künftigen Turner in den Neck- und Barrnübungen, so wie im Springen zu unterweisen. Hierauf wurde am 29. Mai 1839 der Turnplatz eröffnet, nachdem vorher die einzelnen Klagen gebildet und ihnen die Vorturner zugeordnet waren. Von den 193 Schülern der Anstalt nahmen in diesem Jahre 123, im Sommer 1840 von 173 Schülern 130 Theil, besonders aus den mittleren und oberen Klassen (cf. Progr. Gumbinnen 1839 p. 33 und 1840 p. 24). Obwohl die Turner auf dem verhältnismäßig engen Raume in ihren Bewegungen sehr beschränkt waren; so zeigte sich doch gleich anfangs ein reges Leben, und die Turner unterzogen sich gern und willig der ihnen bisher ungewohnten Arbeit. So wurde denn während des Sommers 1839 und 40 in den Abendstunden des Mittwochs und Sonnabends von 5—7 unter größtentheils regelmäßiger Theilnahme der Schüler der Turnunterricht betrieben. Es war dies um so mehr anzuerkennen, als das Turnen nicht obligatorisch war, sondern die Theilnahme an demselben lediglich von dem guten Willen jedes Einzelnen abhing. Dennoch hatten viele mit solchem Eifer geurnt und sich eine solche Gewandtheit angeeignet, daß sie später in größeren Turnvereinen Gutes leisteten und sogar als Vorturner gebraucht wurden.

Niederschlagend und entmuthigend waren die Jahre 1841 und 42. Es nahmen von den 154 Schülern des J. 1841 und den 141 des J. 1842 etwa 30—40 Theil. Aus diesem Grunde konnten die Kosten für die Miete des Platzes und für die Erhaltung der Turngeräthe nicht mehr aufgebracht werden. Um indessen das einmal begonnene Werk nicht untergehen zu lassen, so räumte Ref. mit Bewilligung des Hausbesizers den hinter dem Hause gelegenen Hof zu den Turnübungen ein. Wiewohl derselbe sehr beschränkt war, so reichte er doch für die geringe Zahl der Theilnehmer aus. Durch die Aufstellung eines Neckes und Barrn's wurde denselben wenigstens Gelegenheit geboten, das früher Erlernte zu erhalten und sich, so viel es möglich war, weiter auszubilden. Besonders aber gewährte die Fortsetzung dieser Uebungen, selbst in ihrer Beschränkung, den Vortheil, daß die jungen Leute den Stamm guter Vorturner bildeten. Wenn ihre Verwendung als solche auch im Laufe des Sommers 1842 nicht mehr stattfinden konnte, so war sie doch für die nächsten Jahre sehr ersprießlich. Bekanntlich erschien unterm 6. Juni 1842 die Verordnung Königs Friedr. Wilh. IV., wonach der Turnunterricht als ein integrierender Theil der männlichen Erziehung förmlich anerkannt und in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werden sollte. In dem Rescripte des damaligen Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn Eichhorn vom 27. August 1842 wurden die Gymnasien, höhere Bürgerschulen und Seminare angewiesen, die Gymnastik dem Ganzen des Erziehungswesens anzureihen und für die regelmäßige Betreibung derselben Sorge zu tragen.

Vom Jahre 1843 — 1860.

Die vorerwähnten Verordnungen waren für das Turnwesen, wie überall, so auch an dem hiesigen Orte von belebenden und nachhaltigen Erfolgen. Nicht allein traten diese in der dauern-

den Theilnahme der Schüler hiesiger Anstalten hervor, sondern sie zeigten sich auch in dem Interesse, mit dem sich das Publicum an dem Turnwesen theilte. Mit Dank muß erwähnt werden, daß der damals hier lebende, jetzt längst verstorbene Kaufmann W. Janzon unentgeltlich auf dem von ihm gemietheten Holzplatze den noch jetzt der Turnanstalt gehörenden Raum dem Gymnasium überließ. Von den eingegangenen Beiträgen, die für dieses Jahr auf 10 Sgr. für den Turner normirt waren, wurden die Geräthe vermehrt und ein Klettergerüst, eine Streckschaukel, so wie auch einige Recke und Barrn angeschafft.

Ohne daß ein Zwang stattfand (dieser wurde erst durch die Ministerial-Verf. vom 11. Mai 1844 ausgesprochen) nahmen in dem Jahre 1843 von 160 Schülern des Gymnasiums 111, aus der Bürgerschule 10 und aus den hiesigen Privatanstalten 7, im Ganzen also 128 Turner Theil.

Das Jahr 1844 war für die Entwicklung des Turnwesens sowohl im Allgemeinen, als auch im Speciellen für die hiesige Turnanstalt wichtig, indem dieselbe durch die Anordnungen der Behörden in ihrem Verhältnisse zum Gymnasium eine festere Form erhielt.

Unter dem 7. Februar 1844 nämlich wurden von dem Unterrichts-Minister die Gesichtspunkte bezeichnet, nach denen die vorhandenen Turnanstalten eine allgemeine Verbreitung erhalten sollten. Die Verf. sprach sich über den Zweck der gymn. Uebungen aus; sie verlangte, daß jedes Gymnasium seine Turnanstalt haben solle, daß auch die höhere Bürgerschule dieselbe benutzen könne, daß die Theilnahme an den Uebungen von dem Ermessen der Eltern abhänge, von den Lehrern jedoch erwartet werde, daß sie ihrerseits durch Belehrung zur Förderung derselben beitragen werden.

Die Uebungen sollten von einem bereits angestellten wissenschaftlichen Lehrer, wo möglich von einem Oberlehrer geleitet werden, die Oberaufsicht der Director führen und in das Abiturientenzeugniß die Leistungen im Turnen aufgenommen werden. Ferner wurde noch festgesetzt, daß das Schulgeld höchstens um 1 Thlr. erhöht, durch den Director eingezogen und daraus auch der Turnlehrer besoldet werden solle.

Da die drei Oberlehrer sich gegen die Uebernahme der Leitung erklärten, der damalige Oberlehrer Dr. Hamann jedoch, der in den Jahren 1815—19 selbst an den Turnübungen in Königsberg theilgenommen hatte, seine Mitwirkung zusagte; so wurde auf den Bericht des Directors laut Verf. vom 12. Mai 1844 Ref. mit der Leitung der Turnübungen betraut und förmlich als Turnlehrer bestätigt, darauf unter dem 12. Juni a. c. der Zuschlag auf das Schulgeld bewilligt und auf 20 Sgr. à 5 Sgr. quart. festgesetzt.*)

In den beiden darauf folgenden Jahren 1844 und 45 hatten die Turnübungen einen erfreulichen Fortgang. Besonders zeichneten sich die Schüler der 3 obern Klassen durch regen Eifer aus und gaben ihren jüngern Mitschülern dadurch ein ehrenwerthes Beispiel. Es nahmen in dem J. 1844 von 170 Gymnasiasten 126 Theil; aus der Bürgerschule 24 Knaben und aus Privatanstalten 4, also im Ganzen 154. Im J. 1845 turnten laut Ministerialverf. vom 11. Mai 1844 alle Gymnasiasten, mit Ausnahme derer, die wegen organischer Fehler dispensirt waren. Die Zahl der Schüler des Gymnasiums betrug im J. 1845 172. Von diesen turnten 169; dazu kamen aus der Bürgerschule 19 und 1 Privatist; im Ganzen demnach 189.

Seit dieser Zeit wurde die Turnanstalt mit dem Gymnasium als ein Ganzes betrachtet, weshalb denn auch die Beurtheilung der Erfolge, die auf dem Turnplatze erzielt wurden, eine Stelle in den vierteljährigen Zeugnissen fand.

Fortan erlitt der Unterricht selbst keine Störung mehr, obschon die Theilnahme und der Turneifer sich im Laufe der Jahre und den verschiedenen Jahrgängen nicht immer gleich lobenswerth zeigten. Die Ursache hievon lag zum Theil in dem nicht leicht zu beseitigenden Mangel an tüchtigen Vorturnern. Von der zweckmäßigen Auswahl derselben hängt theilweise das Gedeihen des Turnunterrichts ab. Zahn und Spieß haben diese Ansicht in ihren Schriften vielfach ausgesprochen und deshalb der Wahl von Vorturnern ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Beiden Männern jedoch trat hierbei keine Schwierigkeit entgegen; denn dem erstern standen eine Anzahl junger, kräftiger Männer, Studenten, Kaufleute u. s. w. zu Gebot; der letztere nahm zu

*) Durch Verf. vom 18. Mai 1863 wurde der jährliche Beitrag jedes Schülers zum Turnunterricht auf 1 Thlr. festgesetzt.

Vorturnern nur ausgebildete Turnlehrer, sogenannte Gymnarchen. Anders verhält es sich bei der jetzigen Organisation des Turnwesens für die höhern Unterrichtsanstalten. Hier müssen die Vorturner aus der Zahl der Schüler selbst hervorgehn. Ihre Stellung ist daher eine nicht leichte; mit der Art und Weise ihres Benehmens; ihres Auftretens den einzelnen ihrer Riege gegenüber, die, wohl zu merken, ihre Mitschüler sind, stehn die guten Erfolge auf dem Turnplatze in engem Zusammenhange, und zwar um so mehr, da der Lehrer selbst bei der Beaufsichtigung der mehr als aus 200 Turnern bestehenden Jugend unmöglich seine Thätigkeit so theilen kann, daß sie überall hin wirksam anregend ist. Deshalb müssen zuverlässige Vorturner ihm zur Seite stehen, die mit der Lust zum Turnen auch eine gewisse Fertigkeit sowohl darin, als auch in der Handhabung der nöthigen Hilfen verbinden und ihrer Turngenossenschaft wo möglich geistig und körperlich überlegen sind.

Diese Ansichten sind die leitenden bei der Wahl der hiesigen Vorturner.

Damit dieselben jedoch in ihrer Wirksamkeit nicht ermüden, andertheils aber auch nicht der erlangten Turnfertigkeit durch die andauernde Aussicht verlustig gehn, so ist die Einrichtung getroffen, daß ihnen sogenannte Annänner zugetheilt sind, die nicht minder zuverlässig sein müssen. Mit diesen wechseln sie in der Unterweisung und Beaufsichtigung der Turner öfters, gewöhnlich Woche um Woche; während der freien Zeit nimmt jeder von beiden am Liegenturnen Theil. —

Um dem Uebelstande entgegenzutreten, daß nicht durch den Abgang eines oder des andern dieser Schüler eine Störung in den Organismus des Ganzen eintrete, so sind 1—2 sogenannte Vorturnerabtheilungen gebildet. Sie bestehn aus solchen jüngern Schülern, die Eifer und Lust zum Turnen zeigen, Geschicklichkeit damit verbinden und wo möglich bei dem jährlichen Wettturnen einen Preis errungen haben. Aus diesen Riegen, die von den besten und tüchtigsten Vorturnern geleitet werden, wird der etwaige Abgang ergänzt, zugleich sind sie aber auch für die Zukunft die eigentlichen seminaria der Vorturner. Diese Einrichtung, die an der hiesigen Anstalt seit dem J. 1851 besteht, hat sich als gut und höchst förderlich für die Ordnung und Einheit, die in dem Ganzen herrschen muß, bewährt.

Vom Jahre 1861 — 1867.

Einen bemerkenswerthen Wendepunkt in dem bisherigen Turnbetrieb bewirkte die Verf. des Herrn Cultus-Ministers vom 19. April 1861. Ihr zufolge wurden namentlich den Freiübungen eine andere Behandlungsweise, als wie sie bisher gewesen, zugewiesen. In den früheren Jahren war bekanntlich das Geräthturnen auf der Anschauungsweise von Zahn-Eiselen basirt und ihm eine überwiegende Stellung vor den Freiübungen eingeräumt worden. Diese letzteren hatten lediglich als vorbereitende Uebungen für das Geräth- oder Gerüstturnen einen propädeutischen Zweck. Fortan sollten sie sich in den ordnungs- und tactogymnastischen Uebungen nach den Spieß und Ling-Rothstein zu einer selbstständigen, für die körperliche Ausbildung höchst wesentliche Uebungsgattung ausbilden. —

Es war anfangs sowohl für den Ref. nicht leicht, sich in diese neue Behandlungsart der Freiübungen einzuleben, als auch das Interesse seiner Turner, besonders der herangewachsenen, für dieselbe zu gewinnen. Doch gelang beides bald. Nach der „Anleitung zum Betriebe der gymnastischen Freiübungen zc. von Hg. Rothstein 2. Aufl. mit 2 Figurentafeln. Berlin 1861“ wurde der Unterricht behandelt. Da es nicht möglich war gleich anfangs die gesammte Turnerschaaer heranzuziehen, so wurden zuerst die Vorturner in besonderen Stunden auf dem Hofe des Gymnasiums damit soweit bekannt gemacht und so eingeübt, daß sie auf dem Turnplatze die Lehrmeister ihrer Riegen werden konnten. Einige derselben zeigten hiebei augenscheinliche Geschicklichkeit und Energie; bei andern mußte die Hilfe des Lehrers eintreten. Einem großen Theile der Vorturner wurde ein Exemplar jener Anleitung in die Hände gegeben; so unterrichteten sie sich mit Hilfe der darin enthaltenen Figurentafeln auch wohl selbst. — Nachdem sich nun die Turner innerhalb ihrer Riegen allmählig in den neuen Betrieb der Freiübungen eingewöhnt hatten, wurden größere Parthieen zusammengenommen und entweder von bewährten Vorturnern oder vom Lehrer

selbst commandirt, bis es zuletzt möglich war, die gesammte Turnerschaar zu einem Ganzen zu vereinigen, wobei freilich der enge Raum unsern Turnplatzes sehr fühlbar wurde und der nothwendigen Ausdehnung und Beweglichkeit hemmend entgegentrat. —

Selbstverständlich wurden auch jetzt die andern Uebungen nicht vernachlässigt; es wurde von den erwachsenen und jüngern Schülern an den Geräthen wacker geturnt. Außer den üblichen Schwungübungen am Reck und Barr'n gelangen auch mehreren Turnern die schwierigen Waagen- und Stemmübungen, besonders wurde der Sprung über das Pferd, den Bock, in die Höhe und Weite eine Lieblingsübung, und einzelne brachten es hierin zu einer nicht gewöhnlichen Fertigkeit. Ohne Zweifel hat zur Erlangung derselben der jetzige Betrieb der Freiübungen wesentlich beigetragen, da durch ihn die nothwendige Spannkraft der Muskeln, das genaue Abwägen der Kraftanstrengung, der richtige Gebrauch des Längenmaßes, endlich die gewünschte Sicherheit in der Ausführung bewirkt wird.

Und so ist denn die jetzige Behandlungsart der Freiübungen ein wesentliches Moment nicht allein für die körperliche, sondern auch für die geistige Entwicklung der männlichen Jugend, deren Folgen bei längerer Durchführung sich jedenfalls als gut und vortheilhaft herausstellen und auch als solche werden anerkannt werden. —

Als ein erfreuliches Zeichen von der Fürsorge, welche das Unterrichts-Ministerium dem Turnwesen angedeihen läßt, ist zu erwähnen, daß im Auftrage des Herrn Ministers im Sommer 1866 die Turnplätze anerer Provinz von einem Commissarius besucht wurden. Auch an dem hiesigen Orte unterzog am 27. August genannten Jahres Herr G. Eckler, Civillehrer an der Königl. Centralanstalt in Berlin, das Turnwesen des Gymnasiums einer eingehenden Revision. Da es sich durch dieselbe deutlich herausstellte, daß der Turnplatz weder bequem gelegen, noch besonders für die Freiübungen und die damit verbundenen Marsch- und Laufbewegungen ausreichend genug ist; so erhielt unter dem 5. April 1867 der Director des Gymnasiums, Herr Dr. Arnoldt, von der Behörde den Auftrag, einen geeigneten Platz, auf dem auch späterhin für das Winterturnen eine Turnhalle erbaut werden kann, ausfindig zu machen. Hoffentlich wird diese Angelegenheit in nächster Zeit den gewünschten Abschluß finden.

Nachdem nun Ref. seit 28 Jahren die Leitung der hiesigen Turnanstalt gehabt hat, scheidet er mit dem nächsten Jahre von dieser ihm liebgewordenen Beschäftigung. Unter dem 29. März 1866 ist nämlich von dem Herrn Cultus-Minister die Anordnung getroffen, daß von dem 1. October 1868 alle höheren Turnanstalten mit geprüften Turnlehrern versehen sein sollen. Ein solcher ist für die Anstalt in Herrn Dr. Küsel, der zugleich seit dem 1. October 1866 als ordentlicher Lehrer hierselbst angestellt ist, gewonnen. Derselbe ist im Laufe des vergangenen Winters in der Central-Turnanstalt zu Berlin als Turnlehrer ausgebildet. Mit ihm vereint leitet Ref. noch dieses Jahr die Turnübungen, die, durch die jugendliche Kraft des Lehrers angeregt und belebt, eine weitere gedeihliche Förderung finden werden. Zu dieser Hoffnung berechtigt um so mehr der Umstand, als sich die Anstalt durch langjährige Gewöhnung an Ordnung und Zucht in gutem Zuge befindet. —

S c h l u ß.

Ueber Turnfahrten und Turnspiele. Ueber das Schau- und Wettturnen.

Turnfahrten in dem eigentlichen Sinne des Wortes wurden im Ganzen selten unternommen; doch kam es in früheren Jahren mitunter vor, daß an Stelle des Turnunterrichts unmittelbar vom Platze aus mit der gesammten Turnerschaar ein kürzerer oder längerer Spaziergang ausgeführt wurde, der keinen andern Zweck hatte, als den einer Marschübung. Turnspiele wurden

damit nur selten verbunden. Diese blieben den Schulspaziergängen vorbehalten, die das Gymnasium fast jährlich nach einem über 1 Meile von der Stadt entfernten, romantisch gelegenen Orte, Kallnen, unternimmt. Hier werden unter lebhafter Theilnahme sämtlicher Schüler alle nur möglichen Turnspiele ausgeführt. Dieses Schulfest gewinnt dann beinahe das Bild eines Volksfestes; denn die Angehörigen unserer Schüler sind in großer Zahl daselbst vertreten und erfreuen sich des muntern Treibens der Jugend.

Aber auch bei unserm Schau- und Wettturnen ist die Betheiligung des Publicums eine recht erfreuliche. Schon seit dem Jahre 1843 nämlich wird mit seltener Ausnahme alljährlich gegen das Ende des Sommers auf unserem Turnplatze ein Schau- und Wettturnen veranstaltet. Mit absichtlicher Vermeidung alles Gepranges versammelt sich die turnende Jugend vom frühen Nachmittage auf dem Platze. Wenn früher nur diejenigen Turner am Wettkampfe sich betheiligten, die sich dazu tüchtig fühlten, mehrere dagegen nur aus Schüchternheit zurückblieben; so muß seit dem Jahre 1849 jeder mitturnen, der am Reck und Barr'n vom Lehrer bestimmte Uebungen machen kann, oder im Klettern und Springen eine gewisse Geschicklichkeit und Ausdauer zeigt. Aus diesen Turnern werden somit die einzelnen Riegen formirt und die Uebungen, die gemacht werden sollen, festgesetzt. Gewöhnlich sind es 2—3 schwere Uebungen, dem Alter und der Kraft des Turners angemessen, die am Reck und Barr'n ausgeführt werden müssen. Alsdann ist es noch jedem erlaubt, eine sogenannte Freiübung, durch die er sich möglicherweise vor seinen Mitkämpfern auszeichnen kann, zu machen. Aehnlich verhält es sich beim Klettern und Springen. Wer dort ohne sich auszuruhen die meiste Ausdauer beweist, hier den besten Sprung macht, darf hoffen, bei der Preisvertheilung berücksichtigt zu werden. Die 3 Preisrichter werden aus den Vorturnern genommen, die nach Stimmenmehrheit die Entscheidung treffen, wer von den drei ausgesetzten Preisen, den 1. oder 2. oder 3. erhält. Diese bestehen in Schlittschuhen, Zeichen- und Briefmappen, in Reizzeugen, Messern u. s. w.

Da sich im Laufe der Jahre, besonders unter den ältern Gymnasten, einige fanden, die durch hervorstechende Geschicklichkeit, durch Körpergewandtheit, so wie durch nicht gewöhnliche Ausdauer vor den andern Turnern hervorragten, so wurde diesen eine besondere Auszeichnung zu Theil. Das ehrende Bewußtsein, das möglichst beste geleistet zu haben, sollte sie über die Erlangung eines materiellen Gewinnes erheben. Aehnlich den olympischen Siegern, die mit dem Lorbeer geschmückt, ein Gegenstand der Bewunderung und des Neides des gesammten Hellas waren, werden drei der besten Turner mit einem Kranze, geflochten aus dem Laube der vaterländischen Eiche, geschmückt. Ein passendes Motto, auf ein zu einer Schleife gebundenes, weiß seidenes Band gedruckt und dieses an dem Kranze befestigt, wird ihnen als Preis und als Erinnerungszeichen an den Turnersieg auf das Haupt gesetzt. Motto's dieser Art sind unter andern:

Männlich wagen,
Nie verzagen,
Das Gemeine niedrig schätzen,
An das Große Alles setzen:
Das ist braver Turnerart.

oder:

Wahlspruch des Turnens heißt:
Kraftvoll an Leib und Geist,
Wohlgemuth, fromm und frei,
Wahrhaft und tugendtreu.

oder:

Nur Uebung stählt die Kraft;
Kraft ist's, was Leben schafft;
Drum ringt mit Ernst und Fleiß,
Denn Leben ist der Preis. —

Nach Beendigung des Hauptwettturnens wird noch ein Wettlauf mit und ohne Hindernisse

veranstaltet, an dem sich meistens nur die Kleinern betheiligen, da die Bahn zu kurz und zu enge ist, als daß auch die größern Turner laufen könnten.

Den Schluß des Festes macht die Preisvertheilung, die durch einige passende Worte, dem Motto des Kranzes entsprechend, eingeleitet wird. Hierauf werden die Namen der Sieger vorgelesen und ihnen die Preise eingehändigt.

Mit dem Wettturnen schließen für den Sommer die Uebungen. Zum Nachtheile für die Jugend können dieselben leider im Winter nicht weiter fortgesetzt werden, weil die Turnhalle fehlt.

Der bisherige Mangel einer solchen macht sich um so fühlbarer, als die Schüler in den Wintermonaten, die sich durch das rauhe Klima im Verhältniß zu den westlichen Gegenden übermäßig ausdehnen, zum Theil außer Uebung kommen und sich im nächsten Frühjahre gewissermaßen die Elemente wieder aneignen müssen. Einen Ersatz, der freilich nicht ausreichend ist, haben während der Wintermonate die Hanteln geboten, die einer Anzahl von Schülern für diese Zeit überlassen und fleißig benutzt wurden.

Die bereits pag. 21 citirte Verfügung der hohen Behörde vom 5. April 1867, worin der Bau einer Turnhalle als nothwendig anerkannt und gefordert wird, wird ohne Zweifel die erwähnten Uebelstände beseitigen und auf die Erfolge im Turnbetriebe wohlthuend einwirken. —

Jahresbericht.

I. Schulchronik.

Das mit dem 27. September ablaufende Schuljahr hat am 11. October v. J. begonnen.

Da der Herr Cultusminister dem bei unserem Gymnasium vom 1. October v. J. ab neu angestellten Dr. Küfel die Theilnahme an dem mit dem 10. desfeib. Mts beginnenden sechsmonatlichen Cursus in der Königl. Centraltturnanstalt zu Berlin gestattet hatte (Progr. 1866. S. 41): so war für diese Zeit durch Verfügung des Königl. Provincialschulcollegiums vom 20. September v. J. der Schulamts Candidat Hermann Hahn zu seinem Stellvertreter bestimmt. Derselbe wurde bei der zur Eröffnung des neuen Schuljahrs gehaltenen Morgenandacht von dem unterzeichneten Director in seinen hiesigen Wirkungskreis eingeführt und hat als Candidatus probandus vom 11. October v. J. bis zum 10. April d. J. die vierte ordentliche Lehrerstelle unserer Anstalt mit treuem Fleiße versehen. Nach Ablauf des Winterschulsemesters ward er von hier an das Gymnasium zu Tilsit versetzt.

Am 9. Merz fand unter dem Borsthe des Königl. Provincialschulraths Herrn Dr. Schrader das für den Oftertermin auf diesen Tag angelegte Abiturientenexamen statt. Es hatten zu demselben nur zwei Primaner sich gemeldet, denen nach abgehaltener Prüfung das Zeugniß der Reife zuerkannt wurde. Ihre Namen sind weiter unten in dem statistischen Abschnitte dieses Jahresberichts aufgeführt (IV. B. 2).

Den 22. Merz, den Geburtstag Sr. Majestät des Königs, beging die Anstalt in gewohnter Weise mit einer öffentlichen Schulfeier, bei welcher die Festrede des Directors nach einem Rückblick auf die großen Ereignisse des vorigen Jahres den Begriff und das Wesen der Pietät darzulegen suchte.

Unterm 6. April wurde der Dienstcontract mit dem am 1. April v. J. provisorisch angenommenen Schuldiener Christian Meinikat durch das Königl. Provincialschulcollegium bestätigt (Progr. 1866. S. 31).

Am 10. April verband der Director mit der zum Schlusse des Winterschulsemesters gehaltenen Morgenandacht die Entlassung der beiden am 9. Merz mündlich geprüften Abiturienten.

Unterm 18. April setzte das Königl. Provincialschulcollegium den Director dabon in Kenntniß, daß der Herr Cultusminister mittelst Erlasses vom 15. desfeib. Mts beim hiesigen Gymnasium vom 1. Januar d. J. ab folgende Gehaltserhöhungen jährlich bewilligt habe: 1) der Directorstelle 100 Thaler (90 Thaler baar), 2) der ersten Oberlehrerstelle 80 Thaler, 3—8) der zweiten, dritten und vierten Oberlehrerstelle wie der ersten, zweiten und dritten ordentlichen Lehrerstelle je 50 Thaler, zusammen 480 Thaler. Von dieser Summe werden durch höhere Wohnungsmiethen des Directors 10 Thaler, aus dem Extraordinarium des Stats der Anstalt 70 Thaler, zusammen 80 Thaler, gedeckt, 400 Thaler als neuer Staatszuschuß seitens der hiesigen Regierungshauptcasse an die Casse der Anstalt vom 1. Januar d. J. ab gezahlt. Auch haben in diesem

Jahre wieder theils aus Centralfonds, theils aus dem vom vorigen Jahre disponiblen Bestande der Gymnasialcasse sechs Mitglieder des Lehrercollegiums und unser Schuldiener Unterstützungen erhalten. Für diese Fürsorge der hohen Staatsbehörden fühle ich mich gedrungen denselben hier im Namen der Anstalt meinen tiefsten Dank auszusprechen.

Am 27. April wurde bei der zur Eröffnung des Sommerschulsemesters gehaltenen Morgenandacht der inzwischen aus Berlin zurückgekehrte Dr. Küsel durch den Director in sein ihm vom 1. October v. J. ab verliehenes Amt als vierter ordentlicher Lehrer des hiesigen Gymnasiums eingeführt (Progr. 1866. S. 32)†.

Am 23. Mai fand vor dem ganzen Lehrercollegium eine Prüfung aller Classen des Gymnasiums resp. im rechnen und in der Mathematik statt, deren Ergebnis in der nächsten Conferenz einer näheren Besprechung unterzogen wurde.

Nachdem am 26. Mai, dem Sonntage Rogate, in der hiesigen altstädtischen Kirche die Einsegnung vollzogen worden war, nahm am 29. Mai, dem darauf folgenden Mittwoch, die Anstalt in dieser Kirche an der Feier des heiligen Abendmahls Theil.

Unterm 14. Juni überfandte das Königl. Commando des am hiesigen Orte garnisonirenden 2. Bataillons des 2. ostpreussischen Grenadierregiments No. 3 dem Director das Reglement für die Benutzung der hieselbst neu eingerichteten Militärschwimmanstalt und ersuchte denselben die Schüler des Gymnasiums damit bekannt zu machen und das Unternehmen zur Theilnahme zu empfehlen. Diesem Wunsche hat der Director gern entsprochen und ist dem Militärcommando für das gütige Anerbieten zum ergebensten Danke verpflichtet, da eine ganze Anzahl unserer Schüler hiedurch Gelegenheit gefunden sich im Schwimmen auszubilden.

Am 26. Juni unternahm Dr. Küsel als Turnlehrer mit den Vorturnern der Classen Prima und Secunda eine Turnfahrt nach Karalene, bei welcher die Unstrigen von dem Herrn Director und den Herrn Lehrern des dortigen Schullehrerseminars so gütig aufgenommen sind, daß ich es nicht unterlassen kann ihnen für diese Freundlichkeit noch meinen besondern Dank zu sagen.

Am 7. September fand unter dem Voritze des Königl. Provincialschulraths Dr. Schraeder das für den Michaelstermin auf diesen Tag angelegte Abiturientenexamen statt. Von den neun angemeldeten Abiturienten war einer nach der schriftlichen Prüfung zurückgetreten. Den acht übrigen wurde das Zeugniß der Reife einstimmig zuerkannt, zweien von ihnen ohne mündliche Prüfung. Die Namen der acht Abiturienten sind weiter unten in dem statistischen Abschnitte dieses Jahresberichts aufgeführt (IV. B. 2).

Während des ganzen Schuljahrs sind etwa dreißig Conferenzen gehalten worden, von denen die Fachconferenzen theils die im letzten Abschnitte dieses Jahresberichts (VI. 6) aufgeführten Berathungsgegenstände für die im nächsten Jahre abzuhaltende Directorenconferenz betrafen, theils die Feststellung eines Kanons für die deutsche Lectüre der beiden oberen Classen, über den bis jetzt freilich nur eine vorläufige Einigung erzielt ist.

Der Gesundheitszustand des Lehrercollegiums ist im Laufe dieses Schuljahrs ein im ganzen befriedigender gewesen. Wenigstens ist nur Dr. Witt von einer längeren Krankheit heimgesucht, die ihn im Monat December dazu nöthigte vierzehn Tage seine Lectionen auszusetzen. Auch unter den Schülern sind der Krankheitsfälle nicht gerade mehr als gewöhnlich vorgekommen, doch hat in ihrem Kreise der Tod drei schmerzliche Opfer gefordert. Am 22. März starb an der Schwindsucht der Primaner Robert Liedtke, ein wohlgearteter Jüngling von guten Geistesgaben, den wir in tiefer Behmuth zu Grabe geleitet haben. Im Frühsommer aber wurden zwei jüngere Schüler unserer Anstalt — liebe, hoffnungsvolle Kinder — von dem damals hier epidemischen Scharlachfieber schnell hinter einander fortgerafft, Georg Maurach aus der Vorbereitungsclassen

† Eduard Gustav Küsel ist d. 30. Mai 1842 zu Rastenburg geboren und auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt gebildet. Aus diesem Ostern 1861 mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität entlassen, studierte er in Königsberg Philologie und wurde, nachdem er daselbst am 1. April 1865 zum Doctor der Philosophie promovirt worden war, bei dem Gymnasium zu Rastenburg zuerst provisorisch beschäftigt, alsdann nach abgelegter Prüfung pro facultate docendi vom 1. April 1866 ab als wissenschaftlicher Hilfslehrer angestellt und am 15. Mai deselb. 3. vereidigt. Diese Stellung hat er bis zum 1. October 1866 eingenommen. Der Titel seiner Inauguraldissertation ist: *Synonymicæ Homericæ Particula I. Regimonti Pr. typis academicis Dalkowskianis.*

am 21., Wilhelm Camplair aus Seyta am 25. Juni. Möge Gott die tiefgebeugten Eltern und Angehörigen über den frühen Heimgang ihrer Lieben trösten und ihnen den Geist der Stärke verleihen auch diese Trübsal zu überwinden!

Endlich habe ich noch zu erwähnen, daß am Schlusse dieses Schuljahrs der dritte ordentliche Lehrer des Gymnasiums Alex. Hoppe uns verläßt, um die ihm von dem Königl. Provincialschulcollegium zu Magdeburg conferirte zweite ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium in Erfurt zu übernehmen. Er hat an unserer Anstalt seit Michael 1862, also im ganzen fünf Jahre, gewirkt und ihr bei seinem Pflichteifer und seiner hervorragenden Begabung die wesentlichsten Dienste geleistet. Darum sehen wir alle mit schwerem Herzen den lieben Amtsgenossen scheiden und begleiten ihn in seinen neuen Wirkungskreis mit unseren besten Wünschen. Die durch Hoppes Abgang vom 1. October d. J. ab erledigte dritte ordentliche Lehrerstelle ist durch Verfügung des Königl. Provincialschulcollegiums vom 7. August dem bisherigen vierten ordentlichen Lehrer Dr. Küfel verliehen, während die vierte ordentliche Lehrerstelle von dem gedachten Zeitpunkt ab durch den Schulamtscandidate Franz Böhm provisorisch wird versehen werden.

II. Lehrverfassung.

Vorbereitungsclassen.

Classenlehrer Klein.

1. Religion. 4 St. — 1. Abtheil. (mit entsprechender Betheiligung der beiden anderen Abtheilungen): Die wichtigsten bibl. Geschichten des A. u. N. Testaments nach Boike; Bibelsprüche und Kirchenlieder. Das erste Hauptstück mit der lutherischen Erklärung, das zweite ohne dieselbe.

2. Deutsch. 7 St. — 3. Abtheil. Schreiblesen nach Hammers Lesebibel. 2. Abtheil. Leseübungen in deutscher und lateinischer Druckschrift nach Hammers Lesebibel. Orthograph. Uebungen durch abschreiben und dictiren. 1. Abtheil. Lesen in dem deutschen Lesebuche für das mittlere Kindesalter, herausgegeben von den Brüdern R. Seltzjam und L. Seltzjam; Uebungen im wiedererzählen und declamiren. Mündliche und schriftliche Uebungen in der Orthographie. Einübung der Redetheile, Declination des Nomens und Verbums, allgem. Kenntniß der Präpositionen.

3. Anschauungs- und Sprechübungen. 4 St. — 1. Abtheil. (mit entsprechender Betheiligung der beiden anderen Abtheilungen): Erweiterung der Vorstellungen an sinnlichen Anschauungen mit Rücksicht auf Naturbeschreibung und Geographie.

4. Rechnen. 5 St. — 3. Abtheil. Die vier Species in dem Zahlenraum von 1 bis 15 nach Dagott. 2. Abtheil. Die vier Species in dem Zahlenraum von 1—30 nach Dagott. 1. Abtheil. Kopfrechnen: Die vier Species in dem Zahlenraum von 1—72 nach Dagott; Tafelrechnen: Wiederholung und Befestigung der vier Species in erweitertem Zahlenkreise; Einübung des kleinen Einmaleins.

5. Kalligraphie. 6 St. — 3. Abtheil. Einübung der kleinen Buchstaben des deutschen Alphabets. 2. Abtheil. Wiederholung dieser Uebungen und Einübung der großen Buchstaben des deutschen Alphabets. 1. Abtheil. Einübung der kleinen und großen Buchstaben des lateinischen Alphabets. Uebung in deutscher und lateinischer Schrift nach dem Tacte.

Seyta.

Ordinarius: G. L. Dr. Küfel. — (Im W. Sch. A. Cand. Hahn.) Einjähriger Cursus.

1. Deutsch 3 St. — J. Hopf und R. Paulsiet Leseb. 1. Thl. 1. Abtheil. Lesen, wiedererzählen und declamiren; orthograph. und grammat. Uebungen. — Dr. Küfel. (Im W. Sch. A. Cand. Hahn.)

2. Latein. 9 St. — Scheele Vorschule. Erste Abtheilung. Zusammenstellung des

wichtigeren aus der Formenlehre. §. 1—12. u. 15. Zweite Abtheilung. Uebungsätze zur Formenlehre. §. 1—25 nebst 37 u. 38 — Dr. Küfel. (Im W. Sch. u. Cand. Hahn.)

3. Religion. 3 St. — Biblische Geschichte des N. T. nach Kohlrusch. Das erste Hauptstück des luther. Katechismus und eine Auswahl hierauf bezüglicher Bibelsprüche; acht Kirchenlieder. — G. L. Trosien.

4. Rechnen. 4 St. — Die vier Species in unbenannten und benannten ganzen Zahlen und Brüchen. — G. L. Schwarz.

5. Geographie. 2 St. — Das hauptsächlichste aus der mathemat. Geographie und die außereuropäischen Erdtheile nach H. A. Daniels Leitfad. — Dr. Küfel. (Im W. Sch. u. Cand. Hahn.)

6. Naturbeschreibung 2 St. — Im W. Zoologie, im S. Botanik nach Samuel Schilling's kleiner Schulnaturgeschichte. — G. L. Hoppe.

7. Kalligraphie. 3 St. — Nach Becker. — G. L. Schwarz.

8. Zeichnen. 2 St. — G. L. Schwarz.

9. Gesang. 2 St. mit V. — Gehör- und Trefferübungen; Choräle und Volkslieder. — G. L. Schwarz.

Quinta.

Ordinarius: G. L. Dr. Witt. — Einjähriger Cursus.

1. Deutsch. 3 St. — J. Hopf und K. Paulsiek Leseb. 1. Thl. 2. Abthl. Lese-, Declamir- und orthograph. Uebungen; kleine Aufsätze; Präpositionen und Conjunctionen. — Dr. Witt.

2. Latein. 9 St. — Siberti-Meiring lat. Schulgrammatik. Die Formenlehre mit besonderer Berücksichtigung der Verba anomala und die wichtigsten syntakt. Regeln. Wöchentlich ein Exercitium. Lat. Elementarb. von Jacobs. 1 Bdch. Beispiele zu den Regeln vom Acc. c. Inf. und Ablat. absol., IV. lib. 1, IV und V. — Dr. Witt.

3. Französisch. 3 St. — Bbßz Elementarb. Lect. 1—40. — Dr. Witt.

4. Religion. 3 St. — Biblische Geschichte des N. T. nach Kohlrusch. Das 2. und 3. Hauptstück des lutherischen Katechismus; acht Kirchenlieder. — G. L. Trosien.

5. Rechnen. 2 St. — Wiederholung der Bruchrechnungen; einfache und zusammengesetzte Verhältnißrechnung. — G. L. Schwarz.

6. Geometrische Anschauungslehre. — 1 St. — G. L. Schwarz.

7. Geographie. — 2 St. — Die Elemente der mathemat. Geographie und die Geographie von Europa mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands nach E. v. Seydlich. — Dr. Küfel. (Im W. Sch. u. Cand. Hahn.)

8. Naturbeschreibung. 2 St. — Im W. Mineralogie, im S. Botanik nach Samuel Schilling's kleiner Schulnaturgeschichte. — G. L. Hoppe.

9. Kalligraphie. 3 St. — Nach Becker. — G. L. Schwarz.

10. Zeichnen. 2 St. — G. L. Schwarz.

11. Gesang. 2 St. mit VI. S. oben. — G. L. Schwarz.

Quarta.

Ordinarius: D. L. Prof. Dewiseit. — Einjähriger Cursus.

1. Deutsch. 2 St. — J. Hopf und K. Paulsiek Leseb. 1. Thl. 3. Abthl. Aufsätze und Uebungen im declamiren; die Lehre von der Interpunction; einiges aus der Satzlehre. — Dr. Witt.

2. Latein. 10 St. — Wiederholung der Etymologie nebst den wichtigsten Regeln der Syntax, insbesondere der Syntaxis casuum nach Siberti-Meiring; wöchentliche Exercitien und Extemporalien; loci memoriales. Cornelius Nepos (Miltiades, Themistocles, Aristides,

Pausanias, Simon, Lyfander, Alcibiades, Cumenes, Phocion, Timoleon, de regibus, Hamilcar, Hannibal, Cato). — Prof. Dewifcheit.

3. Griechifch. 6 St. — Formenlehre bis zu den Verba in *mi* inclus. nach Butt-
mann; kleine Exercitien; Jacobs Elementarb. 1. Cursus I., II u. III mit Auswahl. —
Dr. Koffak.

4. Franzöfifch. 2 St. — Einübung der Pronomina und regelm. Verba; Uebungen
im überfetzen nach d. Elementarb. von Plöb Lect. 41—72. — Dr. Witt.

5. Religion. 2 St. — Erklärung des 1. u. 3. und Erlernung des 4. und 5. Haupt-
stücks, fo wie der zum 1. u. 3. gehörigen Bibelfprüche. Einprägung der Reihenfolge der bibli-
fchen Bücher. Lectüre des Ev. Matthäi und Erlernung von Matth. 5—7, von fieben Kir-
chenliedern und Pfalm 8, 23, 90 u. 139. — G. L. Trofien.

6. Mathematik und Rechnen. 3 St. — Planimetrie bis zum Kreife; Decimal-
brüche, Wurzeln. — Zusammengesetzte Regel de Tri. — G. L. Schwarz.

7. Gefchichte und Geographie. 3 St. — Gefchichte der Griechen und Römer
nach dem Grundriffe der alten Gefchichte von F. Voigt. — Geographie der außereuropäifchen
Erdrtheile nach E. v. Seydliß. — Dr. Koffak.

8. Zeichnen. 2 St. — G. L. Schwarz.

9. Gefang. 2 St., davon 1 mit III u. 1 mit III, II u. I. — Mehrftimmige
Gefänge. — G. L. Schwarz.

T e r t i a.

Ordinarius: D. L. Dr. Koffak. — Zweijähriger Cursus.

1. Deutfch. 2 St. — Monatliche Auffätze nach vorheriger Befprechung des Themas;
Uebungen im declamiren und freien Vortrage; Lectüre und Erklärung von Profaftücken und Ge-
dichten; Uebungen im unterfcheiden von Synonymen. — Dr. Küfel (Im W. Sch. A. Cand.
Hahn.)

2. Latein. 10 St. — Syntax nach Zumpt; wöchentliche Exercitien und Extempo-
ralien; loci memoriales. Cäfar B. G. I und II, B. C. II. c. 30 bis zum Ende des Buches.
8 St. — Dr. Koffak. Ovid Metamorph. in dem Auszuge von G. K. F. Seidel I u. II.
1—332. Stellen memorirt. Metrifche Uebungen. 2 St. — Dr. Küfel. (Im W. Sch. A.
Cand. Hahn.)

3. Griechifch. 6 St. — Wiederholung der Ethnologie mit Berücksichtigung des ioni-
fchen Dialekts und die Hauptregeln der Syntax, insbefondere der Syntaxis casuum nach Butt-
mann; alle vierzehn Tage ein Exercitium; Extemporalien; loci memoriales. Xenophon Ana-
bafis IV. c. 4 bis V. c. 5. Homer Odyssee V. 90 bis VII. 240. — Prof. Dewifcheit.

4. Franzöfifch. 2 St. — Vom Artikel bis zur dritten Conjugation der unregel-
mäßigen Verba inclus. nach Müller I. Abthl.; alle vierzehn Tage ein Exercitium; Voltaire
Charles XII. liv. VIII. Memoriren ausgewählter Stellen. — G. L. Hoppe.

5. Religion. 2 St. — Leben Jefu nach den vier Evangelien. Erklärung des 4. und
5. Hauptstücks. Kurzer Abriff der Reformationsgefchichte. Erlernung von Bibelfprüchen und sechs
Kirchenliedern. — G. L. Trofien.

6. Mathematik. 3 St. — Grunert für die mittleren Classen 2 St. Geometrie,
1 St. Arithmetik. Übung erläuternder Aufgaben. — Prof. Sperling.

7. Geographie. 1 St. — Deutschland und die Staaten des öftlichen und nördlichen
Europas nach E. v. Seydliß. — Dr. Baffe.

8. Gefchichte. 2 St. — Die deutfche Gefchichte bis zum dreißigjährigen Kriege. —
Dr. Baffe.

9. Naturkunde. 2 St. — Die Hauptlehren der Physik. (Erfte Hälfte des Cursus.)
Prof. Sperling.

10. Gesang. 2 St., davon 1 mit IV und 1 mit IV, II u. I. S. oben. G. L. Schwarz.

11. Zeichnen. 2 St. mit II u. I. (3 freiwillige Teilnehmer.) — G. L. Schwarz.

Secunda.

Ordinarius: D. L. Dr. Basse. — Zweijähriger Cursus.

1. Deutsch. 2 St. — Theorie der Dichtungsarten, basiert auf zahlreiche Proben aus der neueren deutschen Litteratur seit dem Reformationszeitalter, als Vorbereitung auf den litterar-geschichtlichen Cursus im folgenden Jahre. Außerdem deutsche Prosodie und Metrik, besonders in Bezug auf den deutschen Hexameter. Uebungen im disponiren, declamiren und im freien Vortrage. Aufsätze über folgende Themata:

- 1) Verschiedene Standpunkte, welche die Menschen der Natur gegenüber einnehmen.
- 2) Versage dir, dich zu besiegen,
Auch öfters ein erlaubt Vergnügen
Und steure deiner Sinnlichkeit. Gellert.
- 3) Die Volksscenen in Göthes Egmont und ihre Bedeutung für das Stück.
- 4) Woher der Reiz in weiten Fernsichten?
- 5) Der Geizige besitzt nicht seine Schätze; — die Schätze besitzen ihn.
- 6) Unter welchen Umständen trennt, unter welchen verbindet das Meer die Völker?
- 7) a. Göz von Berlichingen vor Gericht zu Heilbronn (Act IV).
b. Durch welche Umstände wird nach Göthes Darstellung Göz in den Strudel des Bauernkrieges gezogen?
- 8) Trin von Chr. W. v. Kleist. Versuch in Hexametern.
- 9) Der Frühmorgen in einer großen Stadt und auf dem Lande.
- 10) Gefahr ein Prüfstein der Treue.
- 11) Ferdinand, der Sohn Albas, in Göthes Egmont. Rede. — Prof. Dewitschkeit.

2. Latein. 10 St. Lehre von der Tempusfolge, den Bedingungsätzen und Zeitpartikeln nach Dictaten und Wiederholung von Zumpt S. 379—492; wöchentliche Exercitien und Extemporalien; metrische Uebungen; Aufsätze der Obersecundaner über folgende Themata:

- 1) Virtus omni loco nascitur.
- 2) Hannibal Antiochum, regem Syriae, ad bellum Romanis inferendum incitare conatur. Rede.
- 3) Romulus Romam condidit, Camillus restituit, Cicero servavit.
- 4) Ad solem (Verss. elegiaci).
- 5) Neminem ante mortem beatum esse praedicandum probetur exemplis ex rerum antiquarum historia depromptis.
- 6) In rebus asperis et tenui spe fortissima quaeque consilia tutissima sunt (Liv. XXV 38. 18).

Libius XXV u. XXVI, Cicero Philippica II. Einige Abschnitte aus M. Seyfferts Lesebüchern. Privatlectüre aus Cicero, Sallust und Livius. Aus Cicero, Livius und anderen Schriftstellern wurden ausgewählte Stellen memorirt. 8 St. — Dr. Basse. Vergil Aeneis VII u. VIII. Stellen memorirt. 2 St. — Der Director.

3. Griechisch. 6 St. — Syntax der Modi, des Artikels und des Accusativus; alle vierzehn Tage ein Exercitium; Extemporalien; im W. Xenophon Memorab. I, im S. Herodot VI. 1—70. 4 St. — G. L. Hoppe.

Homer Odyssee VI, VII u. VIII, Ilias VII. Privatlectüre der Obersecundaner aus der Odyssee. 2 St. — Der Director.

4. Französisch. 2 St. — Syntax nach Müller. 2. Abthl. Lehre vom Artikel, den Casus und den Pronomina; alle vierzehn Tage ein Exercitium. L. Ideler und H. No'te Handb. der franz. Sprache und Litteratur 3. Thl. Les Cases, A. Humboldt, P. L. u. Ch.

- Lacretelle, Barante, Bernardin de Saint-Pierre Memoriren ausgewählter Stellen. — G. L. Hoppe.
5. Hebräisch. 2 St. — Elementarlehre, Substantivum, Verbum nach Gesenius-Röbiger. 1. Mos. 1—3. 6—8. 22. Psalm 104. — G. L. Trosien.
6. Religion. 2 St. — Einleitung in die Schriften des N. T. und Besprechung des Inhalts derselben nach Hollenberg S. 1—46. Lectüre der Apostelgeschichte im Grundtext (1—12). — G. L. Trosien.
7. Mathematik. 4 St. — Grunert für die oberen Classen. Die Stereometrie mit Ausschluß des für Prima zurückgelassenen 3., 4. und 5. Capitels. Aus der Arithmetik die Progressionen, die Logarithmen und die zusammengesetzte Zinsrechnung; aus der Algebra die Gleichungen des 1. und 2. Grades. Aufgaben zur Erläuterung und Einübung; alle vierzehn Tage eine häusliche Arbeit. — Prof. Sperling.
8. Physik. 1 St. — Magnetismus und Electricität nach Koppe. — Prof. Sperling.
9. Geographie. 1 St. — Die außereuropäischen Erdtheile und Deutschland nach E. v. Seydlich. Dr. Basse.
10. Geschichte. 2 St. — Römische Geschichte bis zum Untergange der Republik nach R. Dietsch. Dr. Basse.
11. Gesang. 2 St., davon 1 mit I und 1 mit IV, III u. I. S. oben. — G. L. Schwarz.
12. Zeichnen. 2 St. mit III und I. (3 freiwillige Teilnehmer). — G. L. Schwarz.

Prima.

Ordinarius: der Director. — Zweijähriger Cursus.

1. Deutsch und philosoph. Propädeutik. 3 St. — Logik. Einzelne Capitel aus der Rhetorik. Dispositionen. Freie Vorträge. Geschichte der lyrischen und didaktischen Poesie des Mittelalters; Nibelungen und Gudrun. Aufsätze über folgende Themata:
- 1) Wie kommt es, daß große Männer oft erst nach ihrem Tode gerechte Anerkennung ihrer Verdienste finden?
 - 2) Was ist der Zufall anders als der rohe Stein, Der Leben annimmt unter Bildners Hand? Den Zufall giebt die Vorsehung, — zum Zwecke Muß ihn der Mensch gestalten.
 - 3) Das verschleierte Bild zu Saïs.
 - 4) Was ist Freundschaft?
 - 5) Ist Wilhelm Tell ein Mordhelmörder?
 - 6) Das gute thun ist leicht, selbst Schwachen eine Lust, Das böse meiden schwer, Kampf einer Heldenbrust.
 - 7) Macbeth und Lady Macbeth der Sünde gegenüber.
 - 8) Der Tod hat eine reinigende Kraft. Schiller.
 - 9) Ueber die verschiedenen Beweggründe zur Tugend.
 - 10) Nisus und Eurhalus. Poetischer Versuch in Ottaven nach Vergil. G. L. Trosien.
2. Latein. 8 St. — Stilistik; Exercitien und Extemporalien; metrische Uebungen; freie Vorträge und Aufsätze, die letzteren über folgende Themata:
- 1) M. Catonem Censorium tam e republica fuit nasci quam Scipionem, alter enim cum hostibus nostris bellum, alter cum moribus gessit (Seneca epist. XIII 2, 9).
 - 2) Pausanias magnam belli gloriam turpi morte maculavit.
 - 3) Quibus rebus Athenienses Lacedaemoniis praestiterunt?
 - 4) (Zuvor Abituriententhema) Exponatur quam vere dixerit Cicero, Romanos bis Arpinatibus salutem debuisse.

- 5) Tusculanarum disputationum libri primi summarium.
- 6) Dulce et decorum est pro patria mori (Horat. carm. III. 2, 13). Chric.
- 7) Cur Horatius Pelopis saevam appellat domum?
- 8) (Classenarbeit) Nec honestam nec utilem fuisse Catonis de delenda Carthagine sententiam.
- 9) Ut parentum iniuriam, sic patriae patiendo ac ferendo leniendam esse probetur exemplis Aristidis et Cimonis contrariisque Themistoclis et Coriolani.
- 10) Cornelii Nepotis mores ex ipsius libro describuntur.

Cicero Tusculanarum disputationum I u. V; Horaz Oden I u. II. Viele Oden memorirt. Privatlectüre außer Quintilian X verschiedene Schriften Ciceros. — Der Director.

3. Griechisch. 6 St. — Wiederholung der Syntax. Exercitien und Extemporalien. Demosthenes Philippica I u. II, Olynthiaca I, II u. III. Homer Ilias I—IV. XXIII. XXIV und Sophokles Antigone. Privatlectüre aus der Ilias (5 BB.) — G. L. Hoppe.

4. Französisch. 2 St. — Syntax nach Müller 2 Abthl. Lehre vom Infinitiv, Coniunctiv, Adverbium und von der Inversion. Alle vierzehn Tage ein Exercitium. Im W. Molière Le misanthrope, im S. L. Ideler und H. Nolte Handb. der franz. Sprache und Litteratur 3. Thl. Sismondi, Ségur der ältere und der jüngere, Chateaubriand. Memoriren ausgewählter Stellen. — G. L. Hoppe.

5. Hebräisch. 2 St. — Wiederholung der Etymologie und einzelne Abschnitte aus der Syntax nach Gesenius-Rödiger. 1. Samuelis 1—14 und Psalm 51—68. — G. L. Trosien.

6. Religion. 2 St. — Glaubens- und Sittenlehre nach Hollenberg §. 158—193. Lectüre der confessio Augustana (Art. 1—21) und des Ev. Johannis im Grundtext (1—10). — G. L. Trosien.

7. Mathematik. 4 St. — Grunert für die oberen Classen. Das 3., 4. und 5. Capitel der Stereometrie. Methode der unbestimmten Coefficienten und darauf gegründete Entwicklung der binomischen Reihe, der Logarithmen und verschiedener trigonometrischer Functionen. Die arithmetischen Reihen höherer Ordnung. Alle drei Wochen eine häusliche Arbeit. Uebungen im lösen von Aufgaben unter Aufsicht und Leitung des Lehrers. — Prof. Sperling.

8. Physik. 2 St. — Erläuterung der mathematischen Geographie und die Mechanik nach Koppe. — Prof. Sperling.

9. Geschichte und Geographie. 3 St. — Geschichte des Mittelalters nach R. Dietsch. Wiederholung der physischen und politischen Geographie aller Erdtheile, namentlich Europas, nach E. v. Seydlitz — Dr. Basse.

10. Gesang. 2 St., davon 1 mit II und 1 mit IV, III u. II. S. oben — G. L. Schwarz.

11. Zeichnen. 2 St. mit III und II. (3 freiwillige Theilnehmer). — G. L. Schwarz. Die Turnübungen, von denen Dispensation nur auf Grund eines ärztlichen Attestes stattfindet, wurden im Sommer (Mittwoch und Sonnabends nachmittags) mit Beobachtung der darüber von dem Königl. Provincialschulcollegium unterm 19. April 1861 erlassenen Verfügung durch den D. L. Dr. Kossak und den G. L. Dr. Küsel geleitet.

III. Abiturientenaufgaben.

Unsere Ostern und Michael geprüften Abiturienten haben zu ihren größeren schriftlichen Arbeiten folgende Aufgaben gehabt.

A. Ostern.

1. Thema zum deutschen Aufsatz: Die Natur, das Leben und das Christenthum sind die drei größten Lehrer der Menschheit.

2. Thema zum lateinischen Aufsatz: Exponatur quam vere dixerit Cicero, Romanos bis Arpinatibus salutem debuisse.
3. Mathematische Aufgaben: 1) Folgende combinatorische Fragen zu beantworten und zu begründen: a) Wie viele Zahlen lassen sich aus den Ziffern 1, 1, 3, 3, 5, 5, 7, 7 zusammensetzen? b) Wie groß ist die Summe aller dieser Zahlen? c) Wie groß ist die Gruppe von Zahlen, die mit 1, 1; wie groß der, die mit 3, 3; der, die mit 5, 5 und der, die mit 7, 7 anfangen? Welche einfache Zahlen drücken das Verhältniß dieser vier Summen aus? und d) Welche zwei und zwei dieser Gruppensummen sind gleiche?
- 2) In ein unregelmäßiges Viereck einen Rhombus hinein zu beschreiben und den Inhalt desselben durch die Diagonalen des Vierecks zu bestimmen.
- 3) Die Peripherie eines Kreises ist in ihre 360 Grade getheilt und von einem der Theilungspunkte sind nach den übrigen Sehnen gezogen. Man soll die Summe aller Sehnen in eine möglichst einfache goniometrische Formel zusammenfassen und hieraus den Winkel des Kreises bestimmen, dessen Tangente halb so groß als diese Summe, und auch den Winkel, dessen Tangente gerade so groß als diese Summe ist.
- 4) Den Inhalt und die Oberfläche einer schiefen Kugelplatte aus den Radien ihrer beiden Kreise und dem Radius der Kugel zu berechnen.

B. Michael.

1. Thema zum deutschen Aufsatz: Wenn das Leben eine Reise ist, nach welchen Führern haben wir uns umzusehen?
2. Thema zum lateinischen Aufsatz: Paucorum virorum egregia virtute Graeciae civitates potissimum auctae sunt.
3. Mathematische Aufgaben: 1) Eine gewisse Anzahl von Punkten, welche in einer Ebene zerstreut liegen, giebt durch gerade Linien verbunden ebenso viele Vierecke als Dreiecke. Wie viele allseitig begrenzte Figuren werden diese Punkte durch ihre sämtlichen Verbindungen überhaupt darstellen?
- 2) Eine arithmetische Reihe des vierten Ranges beginnt mit den Gliedern 0, 0, 0, 0, 24; wie heißt ihr ntes Glied und in welche zwei andere factorielle Reihen des zweiten Ranges läßt sie sich zerlegen?
- 3) Zwei gegebene Punkte in einem Kreise sollen die Schwerpunkte von zwei Dreiecken sein, welche durch diagonale Theilung eines noch zu findenden Sehnenvierecks in diesem Kreise entstehen. Wie kann man durch geometrische Construction die Schwerpunkte der beiden anderen, durch die zweite Diagonale erzeugten Dreiecke und das Viereck selbst finden?
- 4) Gegen die Seiten einer rechtwinkligen körperlichen Ecke ist eine Ebene so gelehnt, daß sie damit nach der Reihe die Winkel α , 2α und 3α bildet. Wie groß werden diese Winkel nach Graden *z.* bestimmt wol sein müssen?

IV. Statistik.

A. Lehrer.

Den dermaligen Bestand des Lehrercollegiums ergibt die tabellarische Uebersicht über die gegenwärtige Vertheilung der Lehrstunden auf der vorletzten Seite dieses Jahresberichts.

B. Schüler.

1. Im September v. J. belief sich die Frequenz der Anstalt auf 270 (S. 39 des vorjährigen Programms). Dieselbe stieg im Winterhalbjahr 1866 – 67 auf 274 und hat sich bei fast gleichem Ab- und Zugang beinahe das ganze Schuljahr hindurch in dieser Zahl gehalten. Auch gegenwärtig, im September, wird die Anstalt von 273 Schülern besucht, die sich auf die einzelnen Classen also vertheilen, daß wir 18 Primaner, 27 Secundaner, 52 Tertianer, 51 Quartaner, 40 Quintaner, 42 Sextaner und 43 Schüler der Vorbereitungselasse haben.

Zu Ostern d. J. sind zwei Primaner mit dem Zeugnisse der Reife von dem Gymnasium entlassen:

- 1) Johannes Aug. Heymer, geb. zu Gumbinnen, 20 J. alt, evang. Confession, Sohn des hieselbst verstorbenen Regierungssecretärs Heymer, 11½ J. Schüler der Anstalt von Sexta ab, 2½ J. in Prima; er studirt Philologie in Königsberg.
- 2) Joh. Friedrich Pfundtner, geb. zu Abschruten Kr. Willkallen, 20 J. alt, evang. Confession, Sohn des emeritirten Lehrers Pfundtner hieselbst, 10½ J. Schüler der Anstalt von Sexta ab, 2½ J. in Prima; er studirt Theologie in Königsberg.

Zu Michael d. J. werden folgende acht Primaner mit dem Zeugnisse der Reife von dem Gymnasium entlassen:

- 1) Carl Christian Asdecker, geb. zu Willuhnen Kr. Stallupönen, 20¾ J. alt, evang. Confession, Sohn des Gutsbesizers Asdecker zu Gr. Wannagupchen Kr. Stallupönen, 7 J. Schüler der Anstalt von Quarta ab, 2 J. in Prima; er beabsichtigt in Königsberg Theologie zu studiren.
- 2) Paul Fürchtegott Casprzig, geb. zu Goldap, 19¼ J. alt, evang. Confession, Sohn des Domänenpolizeiverwalters Casprzig zu Darkehmen, 9 J. Schüler der Anstalt von Sexta ab, 2 J. in Prima; er beabsichtigt sich dem Militärdienste zu widmen.
- 3) Joh. Otto Richard Hasse, geb. zu Goldap, 18½ J. alt, evang. Confession, Sohn des Predigers Hasse hieselbst, 8½ J. Schüler der Anstalt von Quinta ab, 2 J. in Prima; er beabsichtigt in Halle Theologie zu studiren.
- 4) Hans Friedr. Emil Kirschstein, geb. zu Gumbinnen, 18¼ J. alt, evang. Confession, Sohn des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Kirschstein, 10 J. Schüler der Anstalt von Sexta ab, 2 J. in Prima; er beabsichtigt zu studiren ohne sich noch für ein bestimmtes Fach und eine bestimmte Universität entschieden zu haben.
- 5) Franz Ernst Herm. Mojean, geb. zu Bokrzhyszen in Polen, 20½ J. alt, evang. Confession, Sohn des zu Bokrzhyszen verstorbenen Gutspächters Mojean, 7 J. Schüler der Anstalt von Quarta ab, 2 J. in Prima; er beabsichtigt in Königsberg Theologie zu studiren.
- 6) Carl Leonhard Neubaur, geb. zu Danzkehmen Kr. Stallupönen, 19¾ J. alt, evang. Confession, Sohn des zu Danzkehmen verstorbenen Lehrers Neubaur, 8 J. Schüler der Anstalt von Quarta ab, 2 J. in Prima; er beabsichtigt in Königsberg Theologie zu studiren.
- 7) Hans Franz Ernst Sackersdorff, geb. zu Jurgaitzchen Kr. Darkehmen, 20 J. alt, evang. Confession, Sohn des Remontedepotinspectors Sackersdorff zu Jurgaitzchen, 10 J. Schüler der Anstalt von Sexta ab, 2 J. in Prima; er beabsichtigt sich dem Militärdienste zu widmen.
- 8) Arthur Ernst Louis Schwarznecker, geb. zu Angerburg, 20 J. alt, evang. Confession, Sohn des hieselbst verstorbenen Regierungssecretärs Schwarznecker, 10 J. Schüler der Anstalt von Sexta ab, 2 J. in Prima; er beabsichtigt sich dem Postdienste zu widmen.

V. Bibliotheken und andere Sammlungen.

Die Bibliotheken und anderen Sammlungen der Anstalt sind aus den dazu verfügbaren Mitteln in gewohnter Weise vervollständigt und erweitert worden. Die Lehrerbibliothek ward auch in diesem Jahre von dem Herrn Cultusminister durch Büchergeschenke, namentlich durch die Fortsetzungen bedeutender und kostbarer Werke bereichert, und das Lehrercollegium dadurch zu ehrenbietigem Danke verpflichtet.

VI. Amtliche Verordnungen von allgemeinerem Interesse.

1. Vom 14. November v. J. Nach dem Ministerialerlasse vom 9. October 1866 sollen die Schüler der oberen Classen, die Theologie zu studiren beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht

werden, daß sie in ihrem Studium leicht aufgehoben und gestört werden können, wenn sie das Zeugniß der Reise im Hebräischen nicht schon auf der Schule erwerben †. Haben sie am Unterricht im Hebräischen nicht Theil genommen, so ist dies in ihrem Abiturientenzugnisse ausdrücklich zu bemerken. „Auch sind dieselben bei ihrem Abgange damit bekannt zu machen, daß sie für ein Zeugniß über eine im Hebräischen auf der Universität bestandene Nachprüfung außer dem vorschriftsmäßigen Stempel eine Gebühr von 2 Thalern an die Königl. wissenschaftliche Prüfungscommission zu entrichten haben.“

2. Vom 20. November v. J. Mittheilung der Vorschriften für die Prüfungen bei der Königl. Bergakademie zu Berlin vom 6. October 1866.

3. Vom 4. December v. J. Der Ministerialerlaß vom 27. November 1866 bestimmt, „daß bei den zur Entlassung berechtigten höheren Unterrichtsanstalten die Leistungen der Schüler im turnen sowol in den Semestercensuren als in den Abiturientenzugnissen Beurtheilung finden sollen.“

4. Vom 14. Januar d. J. Der Herr Cultusminister hat unterm 12. December 1866 ein neues Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts erlassen, welches außer dem Abdruck in dem diesjährigen Januarheft des Centralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen auch in Berlin bei W. Herz (Bessersche Buchhandlung) erschienen ist. Gleichzeitig werden die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 4. Februar 1838 in Erinnerung gebracht, durch welche es der aufmerksamen Fürsorge der Gymnasialdirectoren empfohlen ist diejenigen ihrer Schüler, welche sich künftig dem Schulfache zu widmen gedenken, besonders zu beachten und den nichtbefähigten unter denselben diesen Entschluß möglichst zu widerrathen, den befähigten aber unter Hinweisung auf das Prüfungsreglement die innerhalb der Schulzeit zulässige Anleitung für ihren künftigen Beruf zu gewähren.

5. Vom 18. Januar d. J. Auf Grund des Ministerialerlasses vom 19. December 1866 wird ein Gutachten der Medicinalabtheilung des Königl. Ministeriums mitgetheilt, nach welchem bei einer Choleraepidemie die Schließung der Schulen durch die Polizeiverwaltung als eine gesetzlich nicht gerechtfertigte und schon deshalb nicht nothwendige Maßregel zu erachten ist. Aber auch abgesehen hievon müsse die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Schließung der Schulen in Abrede gestellt werden. „Die Schulen werden von den Kindern, die an der Cholera erkrankt sind, selbstredend nicht besucht. Für die Annahme aber, daß die Uebertragung der Cholera von gesunden Personen, selbst wenn sie Choleraerkranken nahe gewesen sind, auf andere Gesunde an einem dritten Orte erfolgen könne, fehlt es an jedem Anhalt. Es liegt auch dafür, daß eine Verbreitung der Cholera irgendwo durch den Schulbesuch befördert worden sei, kein Beispiel vor. Die Schullocale, welche während herrschender Cholera vorschriftsmäßig besonders gut gelüftet und rein gehalten werden sollen, und welche dann wegen unvermeidlichen Ausbleibens vieler Kinder an Ueberfüllung nicht leiden werden, sind für die Kinder als Zufluchtsstätten zu betrachten, in denen dieselben wenigstens während der Schulzeit vor der Gefahr der Ansteckung geschützt bleiben. Die heilsame Wirksamkeit des dauernden Schulbesuchs erstreckt sich aber auch auf das häusliche Leben, indem die Schularbeiten eine regelmäßige Beschäftigung geben, welche die Kinder in der Vornahme gesundheitschädlicher Handlungen beschränkt. Die Gewöhnung der Jugend endlich an unweigerliche Erfüllung ihrer Pflicht, selbst unter äußerlich erschwerenden Umständen, darf als moralische Kräftigung für ihr ganzes Leben nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden. Der etwanigen Furchtsamkeit der Eltern aber ist durch Aufhebung des Schulzwangs während der Cholerazeit genügend Rechnung getragen worden.“

6. Vom 22. Januar d. J. Der Herr Cultusminister hat genehmigt, daß aus den von den einzelnen Anstalten der Provinz eingereichten Vorschlägen folgende Berathungsgegenstände für die im nächsten Jahre zu Königsberg abzuhaltende Directorenconferenz ausgewählt werden:

† Sie haben nämlich, wenn dies erst nachträglich bei einer wissenschaftlichen Prüfungscommission geschieht, von diesem Zeitpunkte an noch fünf Universitätssemester auf das Studium der Theologie zu verwenden (Abiturientenprüfungsreglement vom 4. Juni 1864. §. 42).

- 1) Ueber die Förderung des lateinischen Unterrichts auf den Gymnasien, insbesondere
 - a) durch Beschränkung des grammatischen Lehrstoffes;
 - b) durch Anwendung geeigneter Vocabularien;
 - c) durch zweckmäßige Einrichtung der Uebungen im lateinsprechen;
 - d) durch die Methode des Stilunterrichts;
 - e) durch Uebungen in der lateinischen Versification.
- 2) Ueber die Einrichtung und den Gebrauch der Schülerbibliotheken.
- 3) Wie ist ein näheres Verhältniß zwischen Schule und Haus zu begründen und wie sind die beiderseitigen Rechte abzugrenzen?
- 4) Wie ist dem ungenügenden Erfolge des geographischen Unterrichts auf den Gymnasien abzuhelfen?

Der Director wird veranlaßt über diese Fragen mit dem Lehrere collegium in Berathung zu treten und das Ergebniß dieser Berathungen in Form eines ausführlichen Protokolls oder in zusammenhängender Verarbeitung bis zum 15. April d. J. an das Königl. Provincialschulcollegium einzureichen. Gleichzeitig soll derselbe nach einem Beschlusse der im Juni 1865 gehaltenen Directorenconferenz über die Erfahrungen sich äußern, welche seitdem über das Privatstudium in den alten Sprachen an dem Gymnasium gesammelt worden sind.

7. Vom 25. Merz d. J. Dem Director wird der Ministerialerlaß vom 21. Februar 1867 über die künftige Einrichtung der colloquia pro rectoratu mitgetheilt. Es ist darin die Erwartung ausgesprochen, daß es in der Regel eines solchen Colloquiums nicht bedürfen werde, und den Gymnasialdirectoren zur Pflicht gemacht Lehrern, bei denen das Talent der Schulleitung entschieden hervortrete, in geeigneter Weise zur Ausbildung desselben behilflich zu sein.

8. Vom 1. Mai d. J. Der Director erhält den Ministerialerlaß vom 30. Merz 1867, in welchem die auf das Probejahr der Schulamts candidaten bezüglichen Bestimmungen zusammengefaßt sind, zur Nachachtung und Mittheilung an die Mitglieder des Lehrere collegiums.

9. Vom 27. Mai d. J. Dem Director wird der Ministerialerlaß über das Maß der den Lehrern höherer Schulen zu gestattenden Nebenbeschäftigung vom 14. Mai 1867 zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt. „Wie Nebenämter von Lehrern nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde übernommen werden dürften, so könnten sie sich auch zur Uebnahme von Privatthätigkeit nur so weit für befugt erachten, wie es mit ihrer Pflicht für ihr eigentliches Amt verträglich sei. Zu beurtheilen, ob diese Grenze eingehalten oder überschritten werde, sei zunächst Sache des Directors. Nächstdem bleibe es dem Königl. Provincialschulcollegium überlassen sein Verfahren in dieser Angelegenheit, um die Schulen wie die Lehrer vor Nachtheil zu schützen, nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen einzurichten.“

10. Vom 3. Juni d. J. Nachdem der Herr Cultusminister unterm 11. Merz d. J. die von dem Königl. Provincialschulcollegium entworfenen Instructionen für die Directoren, die Classenordinarien und die Lehrer der höheren Lehranstalten unserer Provinz bestätigt hat, werden diese dem Director zugestellt, um sie nunmehr zur Ausführung zu bringen.

11. Vom 20. Juni d. J. Das Königl. Provincialschulcollegium weist in Uebereinstimmung mit einer an die Gymnasialdirectoren der Provinz gerichteten und auch ihm mitgetheilten Zuschrift des akademischen Senats zu Königsberg vom 30. April d. J. auf die Gefahren hin, denen völlig mittellose Abiturienten bei ihrem Uebergange auf die Universität begegnen, und veranlaßt den Director in allen solchen Fällen die betreffenden Schüler rechtzeitig vor Beginn der Abgangsprüfung auf das mißliche ihres Vorhabens hinzuweisen und vor einem unüberlegten beziehen der Universität auf das nachdrücklichste zu warnen.

12. Vom 8. Juli d. J. Durch den Ministerialerlaß vom 22. Juni 1867 wird die Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß die Meldung zur Abiturientenprüfung bei den Gymnasien vorschriftsmäßig drei, bei den Realschulen zwei Monate vor Ablauf des betreffenden Schulsemesters geschehen und die Prüfung selbst, sowol die schriftliche wie die mündliche, innerhalb der beiden letzten Monate stattfinden solle. „Wo es die Verhältnisse gestatteten, sei eine

Annäherung an den für die Realschulen festgesetzten Termin auch bei den Gymnasien wünschenswerth. Es sei ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß der Raum zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung so viel wie möglich eingeschränkt, die mündliche Prüfung aber so nahe wie irgend thunlich an das Ende des Semesters gelegt werde, auch um die für reif erklärten Schüler nicht nachher noch eine unverhältnißmäßig lange Zeit in der Schule zurückhalten zu müssen.“

13. Vom 15. August d. J. Durch den Ministerialerlaß vom 9. August 1867 wird das Königl. Provincialschulcollegium veranlaßt denjenigen Abiturienten, welche sich dem Lehrfache widmen wollen, besonders aber den zukünftigen Philologen durch die Gymnasialdirectoren ein eingehendes Studium des deutschen auf der Universität dringend empfehlen und ihnen dabei bemerken zu lassen, daß bei Anstellungen von Lehrern die Candidaten, welche in der Prüfung pro facultate docendi außer der Befähigung für ihr Hauptfach auch eine solche für den deutschen Unterricht, besonders auf den oberen Classen, nachweisen, eine vorzugsweise Berücksichtigung zu erwarten haben.

14. Vom 23. August d. J. Durch Rescript vom 14. August 1867 hat der Herr Cultusminister zu §. 6. Alinea 1. des Circularerlasses vom 30. März d. J. (s. No. 8) nachträglich die Bestimmung getroffen, daß, wenn der Director der Anstalt und der betreffende Ordinarius dasjenige Fach, in welchem der Probandus seinem Prüfungszeugniß gemäß ausschließlich oder vorzugsweise beschäftigt worden ist, nicht auch ihrerseits bei der Anstalt vertreten oder vertreten können, das Zeugniß desselben auch von dem betreffenden Fachlehrer zu unterzeichnen ist, in welchen Fällen für letzteren selbstverständlich die Verpflichtung entsteht die Thätigkeit des betreffenden Candidaten auch seinerseits zu beobachten. Was ferner die Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse über das Probejahr betrifft, so können diese nur in denjenigen Fällen ohne besonderen Stempel ausgefertigt werden, wenn sie unmittelbar unter das Zeugniß pro facultate docendi zur Ergänzung desselben gesetzt werden.

15. Vom 5. September. Eine Verfügung der hiesigen Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, vom 5. September 1867 bestimmt: „Den Gast- und Schankwirthen, Restaurateuren und Conditoren ist es untersagt an Schüler, wenn sich dieselben nicht in Begleitung ihrer Eltern, Lehrer, Pfleger oder Vormünder befinden, Speisen, Bäckereien oder Getränke zum Genuße in dem Locale selbst zu verabfolgen. Diejenigen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe von 1—5 Thalern oder entsprechende Gefängnißstrafe.“ Die städtische Polizeiverwaltung wird angewiesen diese Verfügung den Gast- und Schankwirthen, Restaurateuren und Conditoren protokollarisch bekannt zu machen, die Polizeiunterbeamten mit entsprechender Instruction zu versehen und die Schüler, welche etwa in einem der vorbezeichneten Locale ohne Eltern, Lehrer, Pfleger oder Vormünder als Gäste betroffen werden sollten, dem Director oder Vorsteher der betreffenden Schule anzuzeigen.

Tabellarische Uebersicht
über die gegenwärtige Vertheilung der Lehrstunden.

Namen der Lehrer.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.	Summe.
1. Prof. Dr. Arnoldt, Director. Ord. I.					2 Vergil. 2 Homer.	8 Latein.	12.
2. Prof. Sperling, 1. Oberl.				3 Mathematik. 2 Naturkunde.	4 Mathematik. 1 Physik.	4 Mathematik. 2 Physik.	16.
3. Prof. Demisheit, 2. Oberl. Ord. IV.			10 Latein.	6 Griechisch.	2 Deutsch.		18.
4. Dr. Kossak, 3. Oberl. Ord. III.			6 Griechisch. 3 Geographie und Geschichte.	8 Latein.			17.
5. Dr. Basse, 4. Oberl. Ord. II.				2 Geschichte. 1 Geographie.	8 Latein. 2 Geschichte. 1 Geographie.	3 Geschichte und Geographie.	17.
6. Religionslehrer Trosien, 1. ord. L.	3 Religion.	3 Religion.	2 Religion.	2 Religion.	2 Religion. 2 Hebräisch.	3 Deutsch. 2 Religion. 2 Hebräisch.	21.
7. Dr. Witt, 2. ord. L. Ord. V.		10 Latein. 2 Deutsch. 3 Französisch.	2 Deutsch. 2 Französisch.				19.
8. Hoppe, 3. ord. L.	2 Natur- beschreibung.	2 Natur- beschreibung.		2 Französisch.	4 Griechisch. 2 Französisch.	6 Griechisch. 2 Französisch.	20.
9. Dr. Küfel, 4. ord. L. Ord. VI.	9 Latein. 3 Deutsch. 2 Geographie.	2 Geographie.		2 Deutsch. 2 Dvid.			20.
10. Schwarz, 5. ord. L.	4 Rechnen. 3 Kalligraphie. 2 Zeichnen.	2 Rechnen. 1 Geometr. An- schauungslehre. 3 Kalligraphie. 2 Zeichnen.	1 Rechnen. 2 Mathematik. 2 Zeichnen.			2 Zeichnen.	29.
	2 Gesang.			3* Gesang.			

11. Klein,
Lehrer der Vorbereitungsclassen: 4 Religion, 7 Deutsch (inclus. Lesen), 4 Anschauungs- und Sprechübungen, 5 Rechnen, 6 Kalligraphie
= 26 Stunden.

*) Die obere Singclassen ist nämlich in 2 Cötus getheilt, von denen der eine aus Quartanern und Tertianern, der andere aus Secundanern und Primanern besteht. Der Gesanglehrer erteilt jedem Cötus eine Stunde besonders und eine Stunde beiden Cötus zusammen, so daß in dieser Singclassen er 3 Stunden giebt, die Schüler aber nur 2 Stunden haben. Die beiden besonderen Stunden fallen innerhalb der gewöhnlichen Schulzeit, die gemeinschaftliche Stunde außerhalb derselben (Mittwoch von 12-1).

Öffentliche Prüfung.

Die öffentliche Prüfung aller Classen der Anstalt wird **Donnerstag**, d. 26., und **Freitag**, d. 27. **September**, in folgender Ordnung abgehalten werden.

Donnerstag, den 26. September.

Vormittags 9—12½ Uhr.

Vierstimmiger Choral.

1. (9—10) **Vorbereitungselasse:** Lesen. Classenlehrer Klein.
Rechnen. Derselbe.
 2. (10—11) **Sexta:** Latein. G. L. Dr. Küsel.
Rechnen. G. L. Schwarz.
 3. (11—12) **Quinta:** Französisch. G. L. Dr. Witt.
Geographie. G. L. Dr. Küsel.
- Zwischen den einzelnen Lectionen werden Declamationen eingeschaltet.
4. (12—12½) **Obere Singelasse:** Gefänge unter Leitung des G. L. Schwarz.
Nachmittags 3—5 Uhr.
 5. (3—4) **Quarta:** Latein. Prof. Dewisheit.
Griechisch. D. L. Dr. Kossak.
 6. (4—5) **Tertia:** Religion. G. L. Trostien.
Griechisch. Prof. Dewisheit.

Freitag, den 27. September.

Vormittags 9—1 Uhr.

Vierstimmiger Choral.

7. (9—10½) **Secunda:** Geschichte. D. L. Dr. Basse.
Mathematik. Prof. Sperling.
Deutsche Rede des Obersecundaners Theodor Lutterkorth.
8. (10½—12) **Prima:** Latein. Der Director.
Lateinische Rede des Primaners Franz Käswurm.
Physik. Prof. Sperling.
9. (12—1) Abschiedsrede des Abiturienten Hans Kirschstein;
Erwiderung des Primaners Otto Kirschstein.
Entlassung der Abiturienten durch den Director.

S c h l u ß c h o r a l .

Am Nachmittag um 3 Uhr werden den in der Aula versammelten Schülern die Befehungen bekannt gemacht und dann den einzelnen Classen in ihren Localen die Censuren ausgetheilt.

Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag, d. 10. October, um 8 Uhr morgens. Zur Prüfung und Inscription neu aufzunehmender Schüler bin ich vom 4. October ab mit Ausnahme des Sonntags jeden Vormittag von 10 Uhr an bereit. In die Vorbereitungsclassen werden Schüler auch ohne alle Vorkenntnisse aufgenommen, und wie auf allen Classen ist es auch auf dieser am förderlichsten, wenn die Knaben gleich mit dem Beginne des neuen Schuljahrs eintreten.

Dr. J. Arnoldt.